Die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt und in den Sachsen-Ernestinischen Landen insbesondere.

Von

Dr. jur. A. Vollert
in Weimar.

Vollert

Die Entstehung und die rechtliche Natur

des

Kammervermögens

in Deutschland überhaupt

und

in den Sachsen-Ernestinischen Landen insbesondere.

Von

Dr. jur. A. Vollert
in Weimar.

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Frommann.

1857.

Vorwort.

In meiner, 1854 bei H. Böhlau in Weimar erschienenen Schrift: „die Domänenfrage im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach" habe ich den Nachweis zu führen versucht, daß nach particularem Staatsrecht das Kammervermögen in Sachsen-Weimar-Eisenach fideicommissarisches Eigenthum des Großherzoglichen Hauses Sachsen ist. Wegen des nahe bevorstehenden Landtags, der sich mit der Domänenangelegenheit zu beschäftigen hatte und vor dessen Eröffnung die Schrift ausgegeben werden sollte, konnte ich damals die Entstehung des Kammervermögens in Deutschland nur im allgemeinen berühren, und gar nicht auf dessen rechtliche Natur überhaupt eingehen. Über beides habe ich seitdem weitere Studien gemacht, deren Resultat diese Monographie ist. Indem ich dieselbe dem juristischen Publicum vorlege, habe ich nur eins zu bemerken.

Die Frage, an deren Lösung ich mich versucht habe, ist bekanntlich eine höchst bestrittene. Ich behaupte nicht, daß es mir gelungen sei, sie endgültig zum Abschluß gebracht zu haben, hoffe aber, daß diese Abhandlung hierzu einen, wenn auch geringen Beitrag liefern wird. Die Hauptschwierigkeiten sind entstanden, weil man die rechtshistorische Entwickelung der heuti-

gen Staaten aus den Augen verloren und den unglücklichen Versuch gemacht hat, über das Mein und Dein auch in dieser Beziehung nach philosophischen Ansichten von Staat, Staatsgut ꝛc. zu urtheilen. Entschließt man sich erst, auf die Geschichte zurückzugehen und zu abstrahiren von der seit Anfang dieses Säculums auch unter den Staatsrechtslehrern landläufigen, grundfalschen Idee, daß der constitutionelle Staat Erbe sei zu dem Eigenthume der landesherrlichen Familie, so wird derjenige Standpunkt leicht zu gewinnen sein, von welchem aus man unsere Frage beantworten kann. Diesen Boden des Rechtes und der Geschichte consequent festzuhalten, ist mein hauptsächlichstes Bestreben gewesen. Ich weiß, daß ich in dieser Schrift zu der herrschenden Meinung in Gegensatz trete, und werde gern von denen, die mir mit Gründen des Rechtes und der Geschichte entgegnen, Belehrung annehmen.

Weimar, den 1. Mai 1857.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Die Bedeutung des Wortes Kammervermögen.

Zur Zeit des deutschen Reiches bezeichneten die Publicisten mit dem Worte Kammervermögen die von der Fürstlichen Kammer verwalteten Güter und Einkünfte; die Ausdrücke: „Domanialvermögen," „herrschaftliches Gut," „Familien- und Hausgut der landesherrlichen Familie" waren Synonyma, welche in demselben Sinne gebraucht wurden[1]. Hier und da hat man allerdings zwischen „Domänen" und „Kammergütern" einen Unterschied gemacht und die ersteren als Staatsgüter den letzteren als Privatgütern entgegengesetzt[2]; allein dieser Gegensatz ist ein willkürlich geschaffener, da „domaine" (de la Couronne) im Französischen in der That nichts anderes bedeutet als das deutsche Wort „Kammergut[3]."

Eine andere Meinung geht dahin: das Domänenvermögen sei ein Theil des Kammervermögens; während jenes die Gesammtheit der der Kammer zustehenden Rechte begreife, umfasse dieses noch außerdem die Nutzungen der Hoheitsrechte (Regalien) an Zöllen, Chausseegeldern, Sporteln, Geleit u. s. w., und ferner die der Kammer subsidiär verwilligten Steuern (Kammersteuern)[4].

---

1) Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. §. 28. S. 92. — *Puetter,* institut. jur. publ. edit. V. §. 191. p. 204.

2) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Th. II. S. 14. — Hagemann, Landwirthschaftsrecht. §. 80—82. — Schreber, von Kammergütern. 2. Aufl. §. 4 u. 5. — Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. §. 90.

3) *Merlin,* répertoire de jurisprudence. V. Domaine de la Couronne. — Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen in der hannoverschen Verfassungsfrage, herausgegeben von Dahlmann. 2. Aufl. S. 168. 169. — Böttiger, über Kammergüter und Domänen in den sächsischen Landen, Leipzig 1846. S. 13.

4) Über die Domänenfrage in S.-Meiningen, Darmstadt 1847. S. 42. — Vergl. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. II. S. 182. 187.

Diese Unterscheidung stützt sich auf einige neuere Verfassungen, in denen das Domänenvermögen als der Inbegriff von Gebäuden, Kammergütern, grundherrlichen Renten und Gerechtsamen zum Eigenthum der fürstlichen Familie erklärt, dagegen die Einnahme aus den Regalien davon getrennt und nebst den Steuern u. s. w. zum Staatsgute geschlagen worden ist [1]).

Andere Verfassungen der Neuzeit definiren im Anschlusse an den frühern Sprachgebrauch gleichmäßig Domänen- und Kammervermögen als: Regalien, liegende Güter, nutzbare Rechte u. s. w., deren Einkünfte jetzt oder zukünftig in die landesfürstliche Kammer fließen [2]).

Im Einklange hiermit werden beide Ausdrücke als identisch in dem bereits angegebenen Sinne abwechselnd in dieser Abhandlung gebraucht werden.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung des Kammervermögens in Deutschland überhaupt.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Kammervermögens kann niemals endgültig durch das philosophische Staatsrecht entschieden werden, wie dies erfolglose Versuche aus der neuesten Zeit zur Genüge dargethan haben. Ihre Beantwortung hängt ganz wesentlich von der Vorfrage ab, auf welche Weise denn das Kammervermögen entstanden sei? Und diese Vorfrage ist nur zu lösen, wenn man zurückgeht auf die Verfassungsgeschichte der deutschen Staaten, und insonderheit die allmähliche Bildung der Landeshoheit wenigstens in den großen Grundzügen sich vergegenwärtigt.

Nach den Zeugnissen der ältesten Geschichte zerfielen die Bewohner Deutschlands in zwei Hauptclassen, Freie und Unfreie. Volles Bürgerrecht hatte nicht einmal der Freigeborene, der wehrhafte Mann an sich; dasselbe war bedingt durch den Erwerb eines echten Grundeigenthums, eines Wehrgutes [3]).

1) Art. 37 und 38 der Verfassungsurkunde für S. Meiningen vom 23. August 1829. — §. 70 und 71 der Verfassungsurkunde für S. Koburg-Saalfeld vom 8. August 1821.

2) §. 1 des Gesetzes vom 17. April 1821 in S. Weimar-Eisenach. — §. 18 des Grundgesetzes für S. Altenburg vom 29. April 1831.

3) Leo, Universalgeschichte. 3. Aufl. Bd. II. S. 58. 59. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Bd. I. S. 65 f. — Fischer, der deutsche Adel. Bd. I. S. 12 f.

Unter den Freien werden schon von Tacitus edle Geschlechter ausgezeichnet, welche einen Stand bildeten.

Aus der Mitte dieses, wahrscheinlich aus wehrhaften Männern, denen das Priesterthum und die Führung im Kriege anvertraut war, bestehenden Standes wurde die Obrigkeit gewählt; von ihm wurden minderwichtige Angelegenheiten entschieden, wichtige aber an die Gaugemeinde gebracht, bei welcher die gesetzgebende und richterliche Gewalt stand und vor welcher über Krieg und Frieden, sowie über den Erwerb und die Uebertragung von Grundeigenthum verhandelt wurde[1]).

Die Stellung der Edeln im Kriege brachte es nothwendig mit sich, daß ihnen als den Häuptlingen die größere Kriegsbeute, namentlich der größere Theil des eroberten Landes zufiel, dessen Bewohner dann zu ihnen in das Verhältnis der zinspflichtigen Unfreiheit und Schutzherrlichkeit traten.

Eine weitere Folge hiervon war es, daß minder begüterte Freie in den selbstgewählten Dienst mächtiger Edeln gingen und im Frieden wie im Kriege ihr Dienstgefolge bildeten[2]).

Manche deutsche Völker kannten außer den aus Adel und Freien zusammengesetzten Volksgemeinden und deren Obrigkeiten die über diesen stehende fürstliche Gewalt eines Königs. Der König, regelmäßig ein Mitglied des Adels, trat seinen Standesgenossen ebenso wie diese ihrem Dienstgefolge als Dienstherr gegenüber. Bei Eroberungen wurde zuvörderst der König Herr des Landes, er aber theilte dann das erstrittene Gut unter seine Mannen nach Verhältnis ihres Ranges im Dienstgefolge und ihrer Tapferkeit. So kam es, daß der Adel immer mit großem Grundbesitz verbunden und der König stets der größte Grundbesitzer war[3]).

Es ist eine bekannte Sache, daß die eigentliche Staatenbildung in Deutschland an das Frankenreich unter Chlodwig anknüpft. Die Anführer der unter dem Namen „Franken" geschichtlich bekannten

1) Eichhorn a. a. O. S. 60—65. — *Tacitus*, Germ. 12: „eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos reddunt." Germ. 13: „insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant." Germ. 11: „de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur."

2) *Tacitus*, Germ. 13: „haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium."

3) Eichhorn a. a. O. S. 75 f.

Völkerstämme waren die reichsten und vornehmsten Landeigenthümer ihres Stammes und besaßen namentlich in den Niederlanden, in den Ardennen und an der Niedermaas viele Güter [1]).

Ihr Reichthum ging im 8. Jahrhundert auf die Pipin-Karolingische Familie über, indem Pipin der Kleine 752 das Königthum und die Besitzthümer der Merovingischen Dynastie an sich riß.

Waren schon hierdurch die Könige aus Pipins Geschlechte, welche überdies bereits vor ihrer Thronbesteigung ansehnliche Ländereien in den Niederlanden und im Lüttichschen erblich besaßen [2]), die mächtigsten Grundherren, so vermehrten sie ihr Gut durch glückliche Kriege und auf sonstige Weise dergestalt, daß noch jetzt das Eigenthum der Karolinger an weit über hundert Besitzungen nachzuweisen ist, welche dann als Reichsdomänen auf die folgenden deutschen Kaiser übergegangen sind [3]). Nicht minder zeugt die Chronik von vielfachen Schenkungen, welche die Karolinger geistlichen Stiftungen machten [4]).

Die Franken rotteten die von ihnen besiegten Völkerschaften nicht aus, sondern ließen sie in ihren Landen wohnen und sich nach ihren verschiedenen Rechten und Gebräuchen regieren, bis Karl der Große das ganze große Frankenreich staatlich zu organisiren versuchte. Zu diesem Behufe theilte er die Monarchie in kleine Kreise, Gaue genannt, die von königlichen Gewaltsträgern, Grafen, regiert wurden. Die Grafen, welche mit dem Gerichtswesen, der Administration und dem Heerbann betraut waren, gingen, wie ja dies schon die Klugheit gebot, aus den Adlichen hervor. Karl der Große wählte zu diesem Amte Personen, die bereits in ihrem Stamme eine obrigkeitliche Würde bekleideten und vermöge ihres angeerbten Grundbesitzes überwiegenden Einfluß hatten. Das Grafenamt selbst wurde als *beneficium* zum widerruflichen Besitz gegeben und damit zugleich ein gewisses Einkommen, vornehmlich Nutznießung von Gütern und Rechten verbunden.

Missi fiscalini controlirten die Administration, missi dominici,

1) Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. S. 2.

2) Pipin der Erste, der 624 das Majordomus-Amt verwaltete, führte von dem ihm gehörigen Gute „Landen" an der Gheete in Brabant seinen Beinamen. — Pipin der Zweite besaß zwei Güter bei Lüttich, „Jupil" und „Herstall," von welchem letzteren er Pipin von Herstall genannt wird.

3) Siehe das Verzeichnis von 123 alten, in der Karolingischen Periode urkundlich vorkommenden Reichsdomänen bei Hüllmann a. a. O. S. 20 f.

4) Hüllmann a. a. O. S. 14 f.

deren Sprengel einen Complex von Gauen umfaßte, beaufsichtigten das Heerbann- und Gerichtswesen der Grafen [1]).

Früh schon nahmen die deutschen Könige von dieser Gaueintheilung ihre Domänen aus und bestellten für dieselben besondere, den Grafen in den Gauen entsprechende Beamte, sogenannte Burggrafen. Sodann willigten die Nachfolger Karls des Großen, hauptsächlich Ludwig der Fromme, ein, daß auch die geistlichen Gebiete von der Gaugerichtsbarkeit eximirt würden und eigene, vom Könige belehnte, aber von den geistlichen Fürsten bestellte Grafen erhielten, die man Lehngrafen nannte.

Endlich wurden auch die adlichen Besitzer großer Gütermassen mit Immunitäten privilegirt, das heißt kein königlicher Beamter durfte hier seine öffentliche Gewalt, insbesondere die Gerichtsbarkeit ausüben, diese stand dem Herrn des Grund und Bodens, welcher späterhin Graf oder Dynast schlechthin hieß, als solchem zu, und man ging von der Anschauung aus, daß die gerichtsherrliche Gewalt ein Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden wäre [2]).

Anfänglich verliehen die deutschen Könige Beneficien nur gegen bestimmte Dienste, und widerruflich oder auf Lebenszeit. Wenn der Dienstmann den Dienst nicht mehr leisten konnte oder wollte, und wenn er starb, fiel das beneficium heim. Allmählich, namentlich in Folge der Kriegsverfassung, bildete sich das Beneficien- oder Lehenssystem immer mehr aus. Nicht bloß Ländereien und Grafengewalt, sondern nutzbare, namentlich grundherrliche Rechte jeder Art und alle Ämter wurden zu Lehen gegeben mit der Verpflichtung für die Inhaber, als Vasallen dem Kaiser und Reiche zu dienen [3]).

Im Laufe der Zeit vermischten sich die frei als Allod besessenen und die als Lehen empfangenen Güter und Rechte, so daß eine Scheidung nicht mehr möglich war. Die Rechte des Amtes wurden regelmäßig auf den Erben in Allod und Lehen übertragen und schon unter

---

1) Leo a. a. O. Bd. II. S. 186. — Rotteck, allgemeine Geschichte. 15. Ausg. Bd. V. S. 229. — Eichhorn a. a. O. Bd. I. S. 532.

2) Die Grafen, welche noch eine, wenn auch durch Exemtionen sehr geschmälerte Gaugrafschaft verwalteten, wurden im 12. Jahrhundert zum Unterschiede von den andern Grafen *comites provinciales*, Landgrafen genannt. — Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 111.

3) Eichhorn a. a. O. Bd. I. S. 657 f.

Konrad II. (1024—1039) ist die Erblichkeit der Beneficien als Grundsatz allgemein anerkannt.

Hiermit erlangte das Beneficialgut die Natur eines Privateigenthumes, welches sich bei dem Herrenstande zu freiem Allode oder wirklichem Lehen mit wahrer Gewehre ausbildete. Die Verbindung des Lehengutes mit einem Amte wurde nunmehr eine bloß zufällige, obschon auch ziemlich gleichzeitig die meisten Reichsämter in Erbgang kamen. Das Lehengut blieb bei der besitzenden Familie, auch wenn das Amt für dieselbe verloren ging und wurde oft beim Aussterben des Mannsstammes unter ausdrücklicher oder stillschweigender Aufhebung des Lehensnexus mit dem übrigen Erbgute auf die weibliche Nachkommenschaft vererbfällt. Das Beneficialgut des Herrenstandes war als Allod oder Lehen theilbar, während die Theilung des Amtes, auch nachdem es erblich geworden war, noch Jahrhunderte lang, namentlich noch zur Zeit des schwäbischen Landrechtes, rechtlich nicht gestattet wurde [1]).

Unter den sächsischen und salischen Kaisern gestaltete sich die Verfassung Deutschlands wesentlich anders. Über den Grafen, welche zum Theil und insoweit nicht Burggrafen, Lehengrafen, Dynasten und geistliche Herren sie einschränkten, ihre früheren Ämter jedoch als Unterbeamte fort verwalteten, standen die Herzöge und Pfalzgrafen, ebenfalls Beamte des Kaisers, von denen die ersteren nunmehr die Verwaltung der kaiserlichen Domänen und alles, was mit dem Reichskriegsdienste zusammenhing, unter sich hatten, die letzteren aber die Justiz- und Gnadensachen überwachten und in gewissem Umfange erledigten [2]). In den Grenzprovinzen des Reiches aber vereinigten Markgrafen die herzogliche und pfalzgräfliche Gewalt.

Selbstverständlich befanden sich auch die fast durchgängig entweder aus den Grafen oder aus dem Stande der Ministerialen, vorzugsweise Hofbeamte, hervorgegangenen Herzöge, die Pfalz- und die Markgra-

---

1) Rotteck a. a. O. Bd. V. S. 236 f. — Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 109 f. 416 f. 666 f. — Die Domänenfrage in S. Altenburg, Frankfurt 1853. S. 5. — Schwäb. Landr. Art. 21: „man mag kein Fürstenamt mit Recht zweyen Mannen geleihen. Geschiehet es aber je, jedweder mag mit Recht nit ein Fürst davon geheißen noch geseyn.“

2) Am Rheine hatten die Pfalzgrafen auch die Domänenverwaltung, weil hier schon früh die Erzbischöfe die herzoglichen Befugnisse in Bezug auf das Kriegswesen besaßen.

fen im Besitze großer Familiengüter und wurden vom Kaiser mit weiteren Gütern beliehen[1]).

Hatte sich auf diese Weise unter den sächsischen und salischen Kaisern die alte Gauverfassung aufgelöst, so zersplitterten nun auch unter den hohenstaufischen Kaisern die Herzogthümer. Alle ehemaligen kaiserlichen Beamte, nicht weniger die Bischöfe und Erzbischöfe erweiterten ihre Rechte als Landesherrschaften und übten sie nicht mehr im Namen des Kaisers, sondern in Folge der allgemeinen Auffassung, daß die Ämter Pertinenzen des Landes seien, kraft eigenen, ererbten Rechtes aus. Neben den Herzögen und Grafen und geistlichen Fürsten erhoben sich andere reichbegüterte Familien und Ministerialen zu selbständigen Herrschaften, und bald gab es, von den reichsunmittelbaren Städten abgesehen, Hunderte von Reichsständen, die zwar durch den Lehnsnexus mit Kaiser und Reich verbunden waren, aber ihre landesherrliche Gewalt als erbliches Recht und ihre Güter als wirkliches Eigenthum besaßen[2]).

Es leuchtet hiernach ein, daß der Besitz von großem allodialen und feudalen Domanialvermögen die Basis war, auf welcher einzelne adliche Herren zu Reichsständen mit landesherrlicher Gewalt emporwuchsen; es ist klar, daß der Kern ihres Vermögens eigene Güter waren, zu denen Beneficien kamen, die nach und nach erblich und ebenfalls eigene Güter wurden.

Unter Landeshoheit faßt man in der Zeit bis zum 13. Jahrhundert eine dreifache Classe von Rechten zusammen: 1) Regalien, die vom Kaiser zum lehenbaren oder freien Eigenthume übertragenen Rechte. Dahin gehört wesentlich die Grafschaft nach ihren beiden Bestandtheilen Gerichtsbarkeit und Heerbann; zufällig eine Reihe fiscalischer Nutzungen. 2) Lehensherrliche Rechte, die Befugnis, als Lehens- oder Diensther eine aus ritterbürtigen Personen bestehende Heerfolge zu haben und mit derselben den ordentlichen Reichsdienst zu versehen. 3) Schutzherrliche Rechte, die durch die Immunität erworbene Vertretung aller auf eigenthümlichen Gütern und im Bezirke der verliehenen Grafschaft gesessenen Reichsunterthanen im Reichsdienst[3]).

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 47 f. — Leo a. a. O. Bd. III. S. 71.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 56. 114. 133. 416 f. — Rotteck a. a. O. Bd. V. S. 249 f.

3) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 416 f.

Diese schutzherrlichen Rechte bildeten sich zur Vogtei aus und änderten zwar nichts an den Rechten des Eigenthums, das der Pfleghafte hatte, brachten es aber bald mit sich, daß der Landesherr berechtigt wurde, nicht allein Kriegsfrohnden und Dienste zu verlangen, sondern daß auch die Vogtei durch Abgaben, Zinsen, Gülten, in Veränderungsfällen durch Lehenwaare geehrt werden mußte, die insgesamt auf dem Grundeigenthume hafteten[1]).

Daß alle Verhältnisse auf dem Lehenswesen ruhten und dieses mehr und mehr alles durchdrang, trug zur Mehrung der landesherrlichen Revenüen bei, sofern die Landesherrn ihrerseits Ämter, Rechte, Nutzungen und Ländereien innerhalb des Territoriums verliehen und sich dafür Zehnten, Abgaben und Lehenwaare von ihren Vasallen ausbedingten.

Die Einkünfte aus den Regalien, die, wenn auch anfänglich als lehenbares Eigenthum verliehen, bald genug volles, freies Eigenthum wurden, steigerten sich erheblich. Was die Zölle betraf, so blieb es zwar noch bei dem alten Rechtssatze, daß sie dem Kaiser zustünden und also niemand einen Zoll haben könne, er habe ihn denn vom Kaiser und vom Reiche. Allmählich aber wurden die Zölle vom Reichsoberhaupte an die Reichsstände verkauft, verpfändet, verschenkt oder zu Lehen gegeben, bis dem Kaiser nur noch diejenigen übrig blieben, welche sich auf den Reichsgütern selbst befanden. Ja die Reichsstände setzten es endlich durch, daß der Kaiser versprach, ohne Einwilligung derselben in ihren Territorien keine neuen Zölle aufzulegen. Ganz ebenso verhielt es sich mit der Münze; auch hier blieb dem Kaiser von dem Münzregal nichts als seine Münzstätten in den Reichsstädten und die Aufsicht über die Münze im Reiche. Zum Nachtheile der Reichsstände sollte er keine neuen Münzstätten anlegen.

Aus der Vorstellung, daß dem Kaiser das schirmvogteiliche Recht über die Kirche zustehe, wurde die Befugnis für ihn abgeleitet, alle Juden im Reiche auszurotten und ihr Vermögen an sich zu ziehen. Der Kaiser fand es angemessener, die Juden seiner Kammer als deren Knechte zu untergeben und ihnen für den dadurch erlangten Schutz eine Reihe von Abgaben aufzulegen. Man faßte das Recht, Juden zu halten und Steuern von ihnen zu erheben, als Regal auf und es wurde gleich andern den Landesherren verliehen. Auch das Bergregal, ob-

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 449. 573. 675 f.

schon vorläufig vielleicht auf Gold- und Silbergruben beschränkt, entstand in dieser Zeit. Man gestattete den Bergbau Privatpersonen mit Vorbehalt gewisser Rechte des Landesherrn, namentlich auch einer Abgabe von der Ausbeute. Ebenso wurde, jedoch noch allgemeiner in der späteren Zeit, das Salzregal gegen Bezug einer Quote des Gewinnes, oder einer Geldleistung von den Landesherren verliehen. Die Jagd auf eigenem Grund und Boden, und die Fischerei in Privatgewässern war noch ein Ausfluß des echten Grundeigenthums. Die Fischerei in öffentlichen Gewässern dagegen wurde verpachtet. Endlich zogen die Landesherren nicht unbedeutende Summen an Gerichtssporteln und Strafgeldern[1]).

Nicht zu bezweifeln ist, daß der Aufwand, welcher durch die Ausübung der hoheitlichen, ehemals vom Kaiser als Reichsämter verliehenen Rechte entstand, zunächst und vorzugsweise aus den Beneficialgütern und deren Abwurfe gedeckt wurde und werden mußte, da ja ursprünglich dieses Beneficialgut und diese Regalien als ein Äquivalent für die aufgetragenen Dienste gegeben wurden.

Für die Regierung des Landes gab es übrigens noch keine besonderen Beamten. Der Rath bestand aus etlichen Ministerialen, die ohnehin am Hofe waren, die Kanzlei wurde aus dem Hofkaplan und einigen Schreibern gebildet. Hierzu kamen noch Vögte, welche die landesherrlichen Gefälle zu vereinnahmen hatten.

Außerordentliche Ausgaben mußten aushülfsweise von den Landesinsassen getragen werden[2]) und wurden durch Beten (Steuern), die vielfach eine ordentliche vertragsmäßige Last wurden, aufgebracht.

Im 13., 14. und 15. Jahrhundert schloß sich die landesherrliche Gewalt der Reichsstände immer mehr gegen die des Kaisers ab. Die Territorialinsassen, welche im unmittelbaren Lehensverhältnis zum Kaiser standen, fühlten bei den fortdauernden Fehden bald das Bedürfnis einer engern Verbindung mit dem Landesherrn, der sie am kräftigsten zu schützen vermochte, und wurden allmählich seine Vasallen. Die Landstände, welche im 14. Jahrhundert wirksam wurden, trugen dazu bei, das Gefühl der Einheit und den Zusammenhang unter den Angehörigen eines Territoriums lebendiger zu machen. Die Bestimmungen der goldenen Bulle (1356), daß die kurfürstlichen Länder mit ihren Pertinenzen unzertrennlich sein und nach dem Rechte der Erstgeburt

1) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 654 f.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 455 f.

auf die männliche Nachkommenschaft vererbt werden sollten, daß ferner alle Grafen, Herren, Ritter, Dienstleute und Bürger, welche den Kurfürsten unterworfen waren, lediglich ihren Gerichten ohne Berufung an kaiserliche Gerichte, ausgenommen wegen verweigerter Rechtspflege, untergeben wurden, die weitere Bestimmung, daß die Kurfürsten schlechthin die oben genannten Regalien erhielten, und daß man alle, gegen diese Rechte andern ertheilte Privilegien für ungültig erklärte, machte es denselben möglich, vollständige Landeshoheit zu erlangen.

Auch andere Reichsstände kräftigten ihre Gewalt durch Privilegien de non evocando, welche die kaiserliche Gerichtsbarkeit ausschlossen, und andere mehr, durch Vergrößerung ihrer Gebiete und consolidirten ihr Besitzthum, indem sie, wie das Land der Kurfürsten durch Reichsgrundgesetz für unzertrennlich erklärt war, durch Hausgesetze die Theilung auch des ihrigen hinderten oder erschwerten.

Die Reichseinkünfte gingen immer vollständiger in die Hände der Reichsstände über. Das Familien- und Hausgut vergrößerte sich durch Kauf, Tausch, Heirath, Erbvertrag, Heimfall, Pfandschaft, andere privatrechtliche Erwerbungsarten und ebenfalls durch die Hausgesetzgebung, welche das Vermögen zum Fideicommiß machte. Zu den bereits bestehenden Regalien kamen in diesem und dem 16. Jahrhundert neue, bezüglich wurden die alten ausgedehnt. Schon früher stand dem Landesherrn der Forst- und Wildbann zu, welcher sich auf alle größeren, nicht ausschließlich von Gemeinden oder Privatpersonen benutzten Waldungen erstreckte, und nunmehr wurden die Nutzungen der Unterthanen an den Forsten durch Forstgesetze geregelt. Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden wurde jetzt an die Genehmigung des Fürsten gebunden, und so entstand allmählich das Jagdregal.

Aus dem Straßenpolizeirecht entwickelte sich das Geleit, welches in dem Schutze der Reisenden gegen Anfälle bestand.

Anfänglich hing es von der Willkür der Reisenden ab, ob sie Geleit nehmen wollten oder nicht, später mußte vielfach das Geleit genommen, oder doch das hergebrachte Geleitsgeld erlegt werden.

Zur Erweiterung der landesherrlichen Gerechtsame in Rücksicht auf die Gewässer wurde ein Satz des römischen Rechtes benutzt, daß nemlich die Obrigkeit Macht haben sollte, über den Gebrauch aller Wasser, die einen steten Lauf haben, zu gebieten. Auch das Bergregal

wurde ausgedehnt, indem man es mehr und mehr auf alle Metalle erstreckte[1]).

Endlich bildeten sich auch die Grundabgaben noch mehr aus, Zehnten und Grundrenten der verschiedensten Art wurden geleistet; von Auswandernden erhob die Landesherrschaft eine Nachsteuer, von dem an Ausländer fallenden Vermögen einen Abzug[2]).

Die Zölle wurden vermehrt und die Ertheilung von Privilegien und Monopolen stellte sich desto gewinnbringender dar, je mehr sich der Verkehr steigerte.

Alle diese Einkünfte aus den Domänen, Waldungen und Gewässern, welche dem Landesherrn als Gutsherrn zugehörten, aus den Regalien und grundherrlichen Gefällen wurden von Vögten in ihren Vogteien, Ämtern, eingenommen; über ihnen stand ein Beamter, der zugleich alle übrigen landesherrlichen Rechte, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, verwaltete und den Titel eines Landeshauptmannes, Großvogts oder Vicedoms führte. Ihm beigeordnet war der Rent- oder Kammermeister, der die Rechnungen zu führen hatte. Die Erhebung der Revenüen wurde durch Landes- oder Amtsbeschreibungen erleichtert, in welchen alle Güter, von denen der Landesherr eine Einnahme hatte, mit Beifügung der auf ihnen ruhenden Lasten verzeichnet waren[3]).

Die Kosten der Landesverwaltung bestritt der Landesherr mittelst der eben genannten Einkünfte und mittelst der ihm von den Landständen verwilligten ordentlichen und außerordentlichen Beten und Kammerhülfen.

Hier und da kam es auch wohl vor, daß Theile des Domanialvermögens in kritischen Zeiten im Mangel baaren Geldes veräußert oder verpfändet wurden, und daß die Landstände sich bewogen fanden, dieselben durch verwilligte Geldmittel zurückzukaufen, bezüglich einzulösen. Man incorporirte sie dann dem Kammervermögen von neuem und verwaltete dasselbe wie früher.

Hatte sich, wie vorhin erwähnt wurde, die Territorialregierungs-

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 362 f. — Nach den Capiteln 8. 9. und 10 der goldenen Bulle haben die Kurfürsten in ihren Ländern das kaiserliche Regal der Bergwerke in Ansehung aller Metalle und des Steinsalzes, die Münze, die hergebrachten Zölle und den Judenschutz.

2) Leist a. a. O. §. 234 folg.

3) Eichhorn a. a. O. Bd. III. S. 247 folg.

gewalt mehr und mehr bis zum 16. Jahrhundert gekräftigt, so bildete sie sich in Folge der immer vollständigeren Reception des römischen Rechtes, des ewigen Landfriedens (1495), der Reformation und während des dreißigjährigen Krieges im 16. und 17. Jahrhundert allgemein in Deutschland zu der völligen Landeshoheit aus. Dieselbe wurde im westfälischen Frieden als jus territoriale der Reichsstände dergestalt gesetzlich anerkannt und sanctionirt, daß nunmehr das deutsche Reich in der That eine Conföderation unabhängiger und selbständiger Territorialregierungen war, welche einer begrenzten, durch die Wahlcapitulationen normirten Oberherrschaft des Kaisers unterworfen waren.

Im 18. Jahrhundert wurden die Bande zwischen den Ständen und dem Reiche immer lockerer, es bestand zuletzt nur noch ein loser Staatenbund, bis endlich alle vertragsmäßigen Schranken der Souveränetät durch das Reichsoberhaupt und dessen Reservatrechte mit der Auflösung des Reiches 1806 hinwegfielen.

Zu dem aus Stamm- und Lehengütern, aus den Nutzungen der Hoheitsrechte und aus den sonstigen grundherrlichen Gefällen bestehenden Kammervermögen, welches fortdauernd vielfach unter privatrechtlichen Titeln vermehrt wurde, kamen im 16. Jahrhundert neue Bestandtheile, nemlich secularisirte, geistliche Stiftungen, deren Besitzthümer zum Theil zwar wieder zu kirchlichen Zwecken verwendet, zum Theil aber auch mit dem Kammervermögen verschmolzen wurden. In dieser und der spätern Zeit traten ferner zu dem genannten Gütercomplexe Bestandtheile verschiedener Art, welche zugleich mit abgetretenen Ländertheilen auf völkerrechtliche Weise erworben wurden.

Die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte wurden allgemein einer Hofkammer übergeben und zwar faßte man die Gesammtheit des Kammervermögens, dem die neuen Erwerbungen regelmäßig incorporirt wurden, als eine einzige Vermögensmasse auf, welche durch Beamte des Landesherrn und auf dessen Rechnung verwaltet wurde [1]).

Die Kosten für die Regierung und Administration des Landes deckten theils die Revenüen aus dem Domanialgute, welches wie früher durch Kammerhülfen in Nothfällen sustentirt wurde, theils die von den Unterthanen erhobenen Steuern.

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 370 folg.

Demnach bestand das Kammervermögen zur Zeit der Auflösung des deutschen Reiches:

1) aus ehemaligen, eigenen Gütern und Rechten;
2) aus zu Lehen empfangenen Besitzungen und Regalien;
3) aus den vermöge der Vogtei und sonst erworbenen grundherrlichen Abgaben;
4) aus den Erwerbungen, die unter privatrechtlichen Titeln und mittelst der vorgenannten Vermögensbestandtheile, resp. deren Revenüen, oder auch aus den von den Landständen verwilligten Geldmitteln gemacht worden sind;
5) aus secularisirten Stiftungen;
6) aus den dem Kammervermögen incorporirten Acquisitionen, welche auf völkerrechtlichem Vertrage beruhen.

Die Kammerhülfen kann man als einen Bestandtheil des Kammervermögens nicht aufzählen, weil sie nur dann verwilligt und prästirt, bezüglich verwendet wurden, wenn jenes Vermögen in seinen Revenüen nicht zureichte, um die demselben aufruhenden Lasten zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt.

I. Die Eigenthumsfrage.

Was die Eigenthumsfrage am Domanialvermögen anlangt, so ist dieselbe bekanntlich durch neuere Verfassungen sehr verschieden gelöst worden. Die Domänen sind Staatseigenthum: in Preußen, Baiern, Sachsen. Die Domänen sind, nach bestimmten Theilen, theils Staatseigenthum, theils Familieneigenthum: in Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt. Die Domänen sind Familieneigenthum, sie können aber nicht ohne ständischen Consens veräußert, und ihre Revenüen müssen zu Staatsbedürfnissen verwendet werden, so daß der Regent nur diejenige Summe bezieht, welche ihm die Landstände verwilligen: in Hannover,

Braunschweig, Baden. Endlich die Domänen sind Familieneigenthum, und wiewohl sie nicht ohne ständischen Consens veräußert werden dürfen, so fallen doch ihre Revenüen der freien Disposition des Landesherrn anheim: in Östreich, Mecklenburg, Reuß [1]).

Abgesehen von diesen particular-staatsrechtlichen Bestimmungen und nach gemeinem Rechte komme ich zu dem Resultate: das gesammte Kammervermögen in Deutschland ist Patrimonial- und geschlechtsfideicommissarisches Eigenthum der Familien des bis 1806 regierenden hohen Adels.

Die Gründe, auf welche sich die Annahme des Patrimonialeigenthums, im Gegensatze zu dem öffentlichen und zu dem landesherrlichen, d. h. dem Landesherrn als solchem, welcher Familie er auch angehört, zustehenden Eigenthume, stützt, sind folgende:

1) Wie die vorstehende Entwicklung der geschichtlichen Entstehung des Domanialvermögens bewiesen hat, und wie auch von niemand bezweifelt wird, stecken unter der jetzigen Masse desselben eine Reihe von Gütern und Rechten, welche von den Vorfahren des hohen Adels als Allod besessen wurden. Ihre Natur als eigene Güter haben sie unter allen Umständen beibehalten, wenigstens ist bis jetzt noch niemals ein privatrechtlicher Titel angeführt worden, unter welchem dieselben jene eigenen Güter verloren hätten.

Die zu Lehen gegebenen Grundbesitzungen und Rechte haben sich, wie im ersten Abschnitte gezeigt wurde, in wirkliches Eigenthum verwandelt, seit die auf Widerruf und die nur zur Nutznießung ursprünglich verliehenen Beneficialgüter erblich geworden sind. Diese Umwandlung ist lange Zeit vor Erwerbung der vollen Landeshoheit vor sich gegangen und jedenfalls begründete der Lehensnexus nur ein privatrechtliches Verhältnis zwischen den Reichsständen und dem Kaiser. Mit der Auflösung des deutschen Reiches war das Lehen appropriirt und unter privatrechtlichem Titel erworben [2]).

Hieraus folgt von selbst, daß auch diejenigen Vermögenstheile, welche aus den Revenüen der ursprünglich eigenen und der einstigen Lehengüter acquirirt sind, deren Charakter theilen.

---

1) Maurenbrecher, Grundzüge des heutigen deutschen Staatsrechts, dritte Aufl. S. 371.

2) Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. S. 158. 159. — Die Domänenfrage in S. Altenburg S. 10.

Eine weitere Consequenz aus der erwähnten rechtlichen Beziehung zwischen Vasall und Lehnsherrn ist der Erwerb des Eigenthums an vasallitischen Gütern durch Heimfall. Heimfall eines Lehens setzt immer voraus, daß derjenige, an welchen das Nutzungseigenthum des Vasallen mittelst der Consolidation gelangt, der wirkliche Obereigenthümer ist. Obereigenthümer war im Mittelalter der Landesherr und nicht der Staat, ein Begriff, den man damals noch nicht kannte. Wenn landesherrliche Lehen in Folge ihrer Apertur den allgemeinsten Principien des Lehenrechts gemäß an die Lehensherrschaft zurückfielen, so wurden sie das volle Eigenthum derselben, und soweit sich also das Kammervermögen durch Heimfall vergrößert hat, ist dies zu Gunsten des Landesherrn, als Lehnsherr, als Inhaber von Privatrechten, nicht zu Gunsten des Staates geschehen.

Nicht minder sind aus demselben Grunde, daß nemlich der Lehnsnexus nur ein privatrechtliches Verhältnis ist zwischen den Beleihenden und den Beliehenen, alle aus der Lehensherrlichkeit gezogenen Nutzungen, alle Abgaben wegen Beleihungen und Privilegien, sowie die aus derselben abfließenden grundherrlichen Gefälle privatrechtlich von dem Lehensherrn erworben.

Die auf der Vogtei beruhenden Einnahmen lassen sich zum Theil auf einen Vertrag zurückführen, zum Theil sind sie eine Entschädigung für Dienste gewesen, welche der Landesherr als Führer einer Mannschaft anstatt des Pflichtigen leistete. Ihr privatrechtlicher Charakter ergibt sich recht klar daraus, daß fast alle größeren Grundbesitzer gerade dieselben Berechtigungen bis auf die neueste Zeit gehabt haben.

2) Was die secularisirten Güter anlangt, so mag nicht bestritten werden, daß die Secularisation so wenig für die regierende Familie als für den Staat ein genügender Erwerbstitel ist. Zugegeben, es läßt sich weder aus einem angeblichen Staatsobereigenthume, noch aus dem jus reformandi ein rechtliches Fundament für die Secularisation herleiten, so folgt daraus doch nur, daß, nachdem durch einen Act der Gewalt nun einmal die geistliche Stiftung aufgehört hatte, Eigenthümerin zu sein, ihr Vermögen herrenloses Gut wurde. Vermöge des *droit d'épave* nahm der Landesherr jenes herrenlose Gut in Besitz und incorporirte dasselbe dem Kammervermögen.

So gewiß als heutzutage der Staatsfiscus bona vacantia durch Occupation erwirbt, so gewiß hat sie im 16. Jahrhundert, wo es weder einzelne deutsche Staaten, noch einen Staatsfiscus, sondern nur

von der Reichsgewalt abhängige Territorien und landesherrliche Rentkammern gab, der Landesherr eigenthümlich erworben.

3) Die Natur des auf völkerrechtliche Weise, durch Verträge ꝛc. acquirirten Theiles des Kammervermögens charakterisirt sich schon durch die Form der Acquisition. Die desfallsigen Urkunden weisen nach, daß der Landesherr und seine Erben, nicht der Regent und seine Nachfolger, oder gar der Staat der erwerbende ist. Ja, noch in allen Friedensschlüssen seit 1806 heißt es schlechtweg: „il possédera en toute souverainité et propriété." Jeder Staatsmann weiß, was er dabei zu denken hat; „*propriété*" bezieht sich auf die Domänen und Einkünfte[1]).

Gerade weil diese Auffassung die herrschende war, konnten die Domänen in den neuacquirirten Gebietstheilen dem Kammervermögen einverleibt werden.

4) Die Thatsache der Incameration ist ein weiterer Erwerbstitel für alle Vermögenstheile, mögen sie auf dem Wege der Verleihung, der Ausübung der Vogtei und Grundherrschaft, der Secularisation oder durch völkerrechtlichen Vertrag erworben sein, mögen sie selbst herrühren aus den von den Landständen verwilligten Geldmitteln. Alle diese Erwerbungen setzten sich an das Stammgut an, sie wurden dem Kammervermögen, in der Absicht sie als Kammergut mit der diesem zukommenden Eigenschaft privatrechtlichen Familiengutes zu besitzen, incorporirt und gleich jenem verwendet[2]).

In der That läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Jahrhunderte lang und bis auf die neueste Zeit das Kammervermögen in allen seinen Bestandtheilen als Gütercomplex, der da im Eigenthume eines Privaten steht, betrachtet und behandelt worden ist. Die Landesherren haben damit völlig frei nach ihrem Belieben geschaltet, Theile davon vertauscht, verkauft, verpfändet, als Mitgift hingegeben, Erbverträge und Erbverbrüderungen speciell über das Kammervermögen abgeschlossen, und der Regel nach, abgesehen von einigen weiter unten zu erwähnenden Fällen, sind die desfallsigen Dispositionen in ihrer Gültigkeit niemals von der Genehmigung der Landstände abhängig gewesen. Eine solche Genehmigung würde aber überhaupt keineswegs gleichbe-

1) Maurenbrecher a. a. O. S. 245.

2) Zachariä a. a. O. B. III. S. 35. — Hüllmann a. a. O. S. 7. 13. 14. — Moser, von der Reichsstände Landen S. 189. — Struben, rechtliche Bedenken Bd. II. N. 43. — Die Domänenfrage in S. Altenburg S. 11.

deutend mit der Zustimmung einer jetzigen Volksvertretung gewesen sein, da die Landstände, wie aus deren Geschichte sattsam bekannt ist, nichts weniger repräsentirten als den Staat, vielmehr noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts ausschließlich corporative Interessen vertraten und für den Staat, den es ja im heutigen Sinne noch gar nicht gab, weder erwerben konnten, noch erwerben wollten.

Das Kammervermögen wurde auch keineswegs als der Landeshoheit inhärirend betrachtet, so daß die Disposition über diese auch unmittelbar jenes getroffen hätte. Gerade das Gegentheil hat mehrfach stattgefunden. Da nemlich im 13., 14. und 15. Jahrhundert jede Spur einer Amtsgewalt, welche sonst in der Landeshoheit lag, verschwunden war, so stand der Beurtheilung der Erbfolge in weltlichen Ländern nach gemeinem Rechte nichts im Wege. Mit Ausnahme der Kurlande, deren Untheilbarkeit die goldene Bulle festsetzte, konnten sie daher nach Willkür getheilt werden. Allein diese Theilungen waren in der Wirkung sehr bedenklich. Theilte man das Eigenthum und die Gewehre, so hob dies das Folgerecht am Lehen auf. Gewöhnlich theilte man also nur die Nutzungen, und die Regel war schon während des 14. und 15. Jahrhunderts, daß Hausgesetze anordneten, es sollte die Landeshoheit ungetheilt bei den Söhnen bleiben. Die Söhne übten sie dann gemeinschaftlich aus und theilten öfter nur das Domanialvermögen. Es beweist dies, daß man davon ausging, jenes Vermögen stehe in keiner nothwendigen Verbindung mit dem Territorium, stehe auch nicht dem Landesherrn als solchem zu, sondern sei völliges Privateigenthum der landesherrlichen Familie[1]).

Ein weiterer Beweis dafür ist in der Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts zu finden. Man versuchte nemlich auch noch in dieser Zeit mitunter die gemeinschaftlichen Regierungen und ordnete die Theilung von Stammgütern an; allein weil die Nachtheile von beidem für das Reich, das Land und die Familie selbst immer sichtbarer wurden, entschloß man sich, allgemein nicht bloß die Untheilbarkeit des Landes und eine besondere Successionsordnung einzuführen, sondern auch das Kammervermögen für unveräußerlich zu erklären, oder doch dessen Veräußerung an die Zustimmung der Familieninteressenten zu binden. In jener Zeit waren die Landstände in ihrer Blüthe,

1) Eichhorn a. a. O. Bd. III. S. 260 folg.

die Veräußerung des Landes wurde durchgehends an ihre Zustimmung geknüpft, die Veräußerung des Kammervermögens dagegen nur höchst selten von ihrer und stets von der Einwilligung der Agnaten abhängig gemacht. Beweis genug, daß es Familien- nicht Landes- oder landesherrliches Eigenthum war[1]).

Wenn nun auch gar nicht geleugnet wird, daß ein bedeutender Theil des Kammervermögens durch Ausübung der landesherrlichen Gewalt, der Hoheitsrechte, des droit d'épave, in Friedensschlüssen ꝛc. erworben worden ist, so muß man doch zugeben, daß diese Erwerbungen einem Vermögenscomplexe, welcher als Privatfamiliengut besessen und benutzt wurde, incorporirt worden sind und dadurch die rechtliche Natur desselben angenommen haben. Soweit also jene Erwerbstitel nicht ausreichend sind, tritt die Incameration ergänzend hinzu.

5) Der privatrechtliche Charakter in allen staatlichen Institutionen des Mittelalters, der sich schon im Lehnswesen bekundete, geht bekanntlich soweit, daß selbst die Landeshoheit als Eigenthum der regierenden Familie betrachtet, und daß deshalb sowohl sie selbst, als das Land, oder einzelne Theile gleich jedem andern Eigenthumsrechte vom Landesherrn veräußert werden durften und wirklich veräußert wurden[2]).

Auch als man durch Reichsgrundgesetz für die Kurlande die Untheilbarkeit angeordnet und durch Hausgesetze für die übrigen Territorien der Reichsstände Theilung und Veräußerung von Landständen und Familieninteressenten abhängig gemacht hatte, behielt die Landeshoheit ihre Natur als Privatrecht bei. Denn die Landesherren disponirten durch Testament, Erbvertrag, Erbverbrüderung ꝛc. unter Zuziehung der Agnaten über dieselbe als über ihr Patrimonialeigenthum, ohne daß die Landstände, deren Recht sich eben nur auf die Erhaltung des Territoriums als eines Ganzen beschränkte, dagegen jemals Einspruch gethan hätten.

Damit soll übrigens keineswegs gesagt sein, daß Land und

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 316. 325 folg.

2) Leist a. a. O. §. 24. S. 85. — Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen in der hannoverschen Verfassungsfrage, herausgegeben von Dahlmann, 2. Aufl. S. 171. — *H. Grotius*, de jure belli et pacis lib. II. cap. 6. §. 3: „sicut autem res aliae, ita et imperia alienari possunt ab eo, cujus in dominio vero sunt, i. e. a rege, si imperium in patrimonio habeat: alioquin a populo, sed accedente regis consensu; quin is quoque jus aliquod habet, quasi usufructuarius, quod invito auferri non debet.“

Leute im Patrimonialeigenthume des Landesherrn sich befunden hätten, sondern nur soviel, daß das Recht der Regierung über Land und Leute einen privatrechtlichen und keinen öffentlichen Charakter getragen habe. In dem majus ist auch das minus eingeschlossen; war die Landeshoheit Eigenthum, Patrimonialeigenthum des Landesherrn, so war es das Kammervermögen nicht weniger.

6) Gleich wichtig für den Beweis des Patrimonialeigenthums der bis 1806 regierenden Geschlechter an allen Theilen des Kammervermögens, mag deren Erwerb beruhen auf privatrechtlichen Titeln, mag er sich auf die Regierungsgewalt stützen, ist die nicht zu leugnende Thatsache, daß überall in Deutschland Jahrhunderte hindurch und bis auf die Zeit der neuern Verfassungen der gesammte Domanialvermögenscomplex als Patrimonialeigenthum von den Landesherren besessen und mit dem bestimmten Bewußtsein und in dem guten Glauben des Eigenthumsrechtes an demselben gebraucht worden ist.

Also selbst zugegeben, daß die Ausübung der Regalien, z. B. der Münzhoheit, daß ferner die vermöge landesherrlicher Gewalt vollzogene Secularisation eines Klosters, daß endlich der von dem Landesherrn als solchem abgeschlossene völkerrechtliche Vertrag an den hierdurch acquirirten Domänen ein Eigenthumsrecht des Regenten und seiner Familie als Privatpersonen zu begründen nicht vermögen, es steht ja doch unzweifelhaft fest, daß der Landesherr alle jene Güter mit seinem Kammergute verbunden hat, unter welchem sich stets Stammvermögen befand, daß er den Willen gehabt, dieselben als Eigenthümer zu besitzen, daß er im guten Glauben an sein Recht, ohne irgend welche Concurrenz der Landstände, über dies Vermögen Jahrhunderte hindurch verfügt, und es insbesondere theils mit der Landeshoheit zusammen, theils unabhängig von ihr und nach anderen Grundsätzen auf seine Nachkommenschaft vererbt hat. Dieser hundertjährige unangefochtene Besitz, diese hundertjährige, unbestrittene Ausübung des Eigenthumsrechtes und der Umstand, daß gar keine rechtliche Möglichkeit existirte, für den Staat, der als moralische Person nicht begriffen wurde, zu erwerben, ist das Fundament, auf welchem das Recht des bis 1806 regierenden hohen Adels ebenso fest fußt, als überhaupt ein Privatrecht auf der heiligen Macht der Zeit, der Verjährung, beruhen kann.

7) Zu den bereits angeführten Beweisen treten zahlreiche Stellen aus Reichsgesetzen, welche den rechtlichen Charakter der Domänen als ein Patrimonialeigenthum der regierenden Familien bezeugen.

Im Reichsabschied von 1543 §. 24 heißt es:

„Und dieweil solche Hülff von der Stände eigen Kammergütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwärlich und unmöglich ist" ꝛc.;

und §. 25:

„Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaassen wie die Unterthanen selbst angreifen."

§. 48 des Reichsabschiedes von 1557 spricht von „eigenen Kammergütern und Gefällen" der Reichsstände oder Obrigkeiten.

§. 11 des Reichsabschiedes von 1576 gestattet den Ständen ihre Unterthanen zu besteuern, „weil solche beharrliche, auch in eventum eylende Hülffen aus ihren eigenen Kammergütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten, unerschwincklich fallen will."

Ähnliche Äußerungen finden sich in den Reichsabschieden von 1582 §. 10, 1594 §. 10 folg., 1598 §. 11 folg., 1613 §. 17 folg.

Weiter ergibt sich aus dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803, daß auch die neu acquirirten Domänen durch Incameration in das Rechtsverhältnis des Kammervermögens getreten und Patrimonialeigenthum geworden sind. Dort heißt es in §. 35:

„Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster ꝛc. werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen" ꝛc.;

und §. 38:

„Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre sowohl persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zu Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen" ꝛc. [1]).

Dasselbe Reichsgesetz bestimmt in §. 77:

---

1) In der Schrift: „Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau, Frankfurt 1831", allegirt der Verfasser S. 107 den hier citirten §. 38 des R. D. H. für seine Meinung, daß die diesseits des Rheines gelegenen Entschädigungsobjecte an Domänen und Grundrenten dem Reichslande, dem Staate, überwiesen worden seien. Freilich citirt er: „die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten „Reichslande", während es „Reichsstände" heißt. Nach seinem eigenen

„Daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle, sowohl Cameral= als Landesschulden mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern ebenso zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen;"

und in §. 78:

„Bei solchen geistlichen Ländern hingegen, welche unter mehrere vertheilt werden ꝛc., sind die Schulden ꝛc. unter sämtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domänenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuercapitale zu vertheilen" ꝛc.

Diese Unterscheidung zwischen Kammer= und Landesschulden, von denen die ersteren nach dem Domänenertrage, die letzteren nach dem Steuercapitale vertheilt werden sollen, ist nur zu begreifen, wenn man das Kammergut als eigenes, als Privatvermögen der landesherrlichen Familie auffaßt.

Ganz unbedingt durchschlagend sind zwei der neuesten Urkunden: die Rheinbunds= und die deutsche Bundesacte. Erstere bestimmt im Art. 27:

„Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun comme *propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception*, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que *tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté* et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits."

Hiernach sollen die mediatisirten Reichsstände ihr gesammtes Domanialvermögen als Patrimonialeigenthum fortbehalten, hiernach ist das Recht am Kammervermögen nicht abhängig vom Besitze der Souveränetät, sondern vermöge seiner privatrechtlichen Natur von derselben abtrennbar. Ja es wurde dies Eigenthumsrecht selbst an den Regalien als ein so wohlbegründetes, privatrechtliches angesehen, daß den Mediatisirten auch diese blieben mit der einzigen

Schlusse sind mithin Domänen und Grundrenten den Reichsständen und nicht den Reichslanden überwiesen worden, und darin bin ich einverstanden.

Ausnahme derjenigen, welche man 1806 als wesentliche Attribute der Souveränetät auffaßte.

Was nun aber von dem Kammervermögen der Mediatisirten gilt, ist auch Rechtens für das der souverän gewordenen Reichsstände, und ganz gewiß haben diese doch kein weniger starkes Recht als jene.

In der deutschen Bundesacte endlich haben die Souveräne Deutschlands den Satz, daß die Domanialgüter Eigenthum der bis 1806 regierenden Familien und nicht landesherrliches oder gar Staatseigenthum sind, ausdrücklich, wiederum mit Beziehung auf die Mediatisirten, sanctionirt.

Art. 14 schreibt, offenbar in Rückbeziehung auf Art. 27 der Rheinbundsacte vor:

„es sollen den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen ꝛc. die Aufrechterhaltung der noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung und die Befugnis, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen;"

„die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen" ꝛc.

„Überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm untergeordnet werden" ꝛc.

Diese baierische Verordnung von 1807 spricht aus, daß die Domänen und grundherrlichen Gefälle der Mediatisirten steuerpflichtig sein sollen, hält in gleichem Maße daran fest, daß sie Privateigenthum der-

selben sind, und grenzt ab, welche Regalien ihnen eigenthümlich und in welcher Ausdehnung sie ihnen verbleiben.

Demgemäß haben denn nun auch in der That die mittelbar gewordenen Reichsstände und deren Familien ihr Kammervermögen als Eigenthum erhalten und behalten, und es steht somit nicht zu bezweifeln, daß ein bedeutender Theil des Kammergutes in Deutschland denjenigen rechtlichen Charakter hat, der dem Kammervermögen hier überhaupt vindicirt worden ist.

Für die Annahme, daß bezüglich des Domänenvermögens der Mediatisirten durch die Rheinbunds- und Bundesacte ausnahmsweise ein anderer Rechtszustand hervorgerufen worden sei, als für das Kammervermögen überhaupt existirt, gibt es keinen Anhaltepunkt, vielmehr ist zu schließen, daß jene Urkunden im Zusammenhange mit den früheren Reichsgesetzen für die Güter der mittelbar gewordenen Reichsstände dasjenige Rechtsverhältnis festgesetzt haben, welches für das Kammervermögen überhaupt anerkanntermaßen bestand.

Die Entziehung der wesentlich der Souveränetät competirenden Hoheitsrechte, deren Nutzungen bis 1806 ebenfalls in die Kammercasse geflossen waren, beweist gerade, daß auch diese Hoheitsrechte bis dahin Privateigenthum gewesen waren, es würde ja sonst einer Erklärung, daß sie es fortan nicht mehr sein sollten, nicht mehr bedurft haben, und jedenfalls sah man die aus ihrer Ausübung bis 1806 herrührenden Bestandtheile des Kammervermögens für ein durch Incameration und Verjährung erworbenes Patrimonialeigenthum der ehemaligen reichsunmittelbaren Stände an, man würde sonst für die aus Staatsmitteln gewonnene Bereicherung des Kammervermögens gewisse Prästationen zu Staatszwecken, oder eine Aversional-Abfindungssumme für den Staat gefordert haben. Dergleichen ist nicht geschehen, man hat das Kammervermögen in seinem vollen Bestande zum Eigenthume der Mediatisirten erklärt und nur für die Zukunft diejenigen Regalien, welche man mit der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten für unzertrennlich verbunden erachtete, aus dem Complexe jener Rechte ausgeschieden, eben weil man davon ausging, daß nun nach Auflösung des Reiches der privatrechtliche Charakter der ehemaligen Reichsstände insoweit cessire, als die Souveränetät der Geltendmachung gewisser Regalien in Zukunft widerstreite.

Fragt man sich, ob denn jene den Mediatisirten entzogenen, der Souveränetät inhärirenden Regalien Patrimonialeigenthum des jetzt

regierenden hohen Adels sind? so ist darauf zu antworten: diese Hoheitsrechte und deren Nutzungen sind allerdings bis zum Jahre 1806 deren Privateigenthum gewesen, resp. durch Incameration und Verjährung es geworden. In dem genannten Jahre sind sie indes für Eigenthum, welches dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Souverän zusteht, erklärt worden. Die Bundesacte hat dies bestätigt und damit anerkannt, daß die höheren Regierungsrechte von Privatpersonen als solchen nicht mehr besessen werden können. Dieselben sind durch jenes Staatsgrundgesetz in ihrer Qualität als Patrimonialeigenthum aufgehoben und landesherrliches Eigenthum geworden.

Allein, wenn dennoch der Abwurf jener Regalien zu dem Kammervermögen geschlagen wird, so rechtfertigt sich das nur dadurch, daß aus dem Kammervermögen der Regierungsaufwand zum Theil gedeckt wird, wie unter Ziffer III. dieses Abschnittes dargelegt werden soll. Für derartige Revenüen seit 1806, resp. 1815 kann die Incameration und die Verjährung ein Patrimonialeigenthumsrecht des regierenden hohen Adels nicht begründen, weil sich, gegenüber jenen Gesetzen, nicht annehmen läßt, daß die Regenten mit dem Willen, ein Patrimonialeigenthum zu erwerben, und im guten Glauben an ein solches Recht über die gedachten Einkünfte verfügt haben und noch verfügen.

8) Nach der Auflösung des deutschen Reiches sind in fast allen Bundesstaaten Verhandlungen über das Kammervermögen zwischen den Staatsregierungen und den Landständen gepflogen worden. In denjenigen Ländern, in welchen die Domänen durch die aus jenen Verhandlungen hervorgegangenen neuen Verfassungen für Staatsgut erklärt worden sind, hat man gerade anerkannt, daß diese Bestimmung etwas Neues, von dem zeitherigen Rechtszustande Abweichendes sei, und es ergibt sich aus den desfallsigen Gesetzen recht augenfällig, daß die Kammergüter ohne besondere legislative Normirung Familieneigenthum des fürstlichen Hauses sein würden. Beispielsweise heißt es in §. 102 der Verfassungsurkunde für Würtemberg von 1819:

„Sämtliche zum vormaligen herzoglich würtembergischen Familienfideicommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänen-Kammergutes, das königliche Kammergut";

und §. 103:

„Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten, es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu."

Ferner lautet §. 59 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden von 1818:

„Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, solange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen rc."

Das Edict in Preußen vom 13. August 1713, das Edict und Hausgesetz vom 6. November 1809;

in Baiern die Verordnung vom 18. März 1799, die Fideicommißpragmatik vom 20. October 1804 und die Verfassungsurkunde von 1818 Tit. III.;

in Sachsen die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 §. 16 und 17;

die Verfassungsurkunden von Kurhessen (1831) §. 139 und vom Großherzogthum Hessen (1820) Tit. II Art. II sind ebenso viele und ebenso gewichtige Zeugnisse für das in der Würtemberger und Badischen Gesetzgebung klar ausgesprochene Rechtsverhältnis des Kammervermögens bis zum Erlaß der neuen, anderes vorschreibenden Verfassungen.

Dies, und der Umstand, daß, wie schon oben erwähnt, in vielen andern deutschen Bundesstaaten das Domanialvermögen in den neuern Grundgesetzen, hier und da mit Abtrennung der Regalien, für Familieneigenthum der fürstlichen Familien ausdrücklich erklärt wird, beweist in Verbindung damit, daß diejenigen neuen Verfassungen, welche das Kammergut als Familieneigenthum anerkennen, im

Gegensatze zu den legislativen Bestimmungen von Würtemberg, Baden, Preußen u. s. w., ihrer Fassung nach nichts Neues dispositiv bestimmen, sondern einen allbekannten Rechtssatz nochmals aussprechen, — es beweist dies, daß, wo nicht durch besondere Vereinbarung etwas anderes bestimmt wurde, das Kammervermögen Patrimonialeigenthum der fürstlichen Familie ist.

9) Anknüpfend an diese Natur des Kammervermögens hat endlich auch der deutsche Bund sich in den Wiener Conferenzbeschlüssen von 1834 laut des Schlußprotokolles vom 12. Juni 1834 dahin geeinigt, daß man sich von Seiten der verbündeten Souveräne bemühen werde, zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert sei, die Civillisten auf Domanialgefälle radicirt würden.

Eine solche Radicirung ist eben die Folge von der Überzeugung, daß dem Fürsten und seiner Familie das Patrimonialeigenthum am Kammervermögen zusteht.

Das Kammervermögen ist aber nicht bloß Patrimonialeigenthum des hohen, bis 1806 regierenden Adels, es ist auch weiter dessen geschlechtsfideicommissarisches Eigenthum.

Der Beweis dieser Behauptung resultirt aus den Rechtsgrundsätzen über Familienfideicommisse und aus geschichtlichen Thatsachen.

Familienfideicommisse sind Stiftungen, nach welchen gewisse Güter unveräußerlich in einem Geschlechte bis zu dessen Abgange vererbt werden sollen [1]).

Die Stiftung geschieht entweder in einer letztwilligen Verfügung oder mittelst Vertrags. Beim hohen Adel haben Hausgesetze, durch welche die Veräußerung des Stammgutes untersagt wird, dieselbe Wirkung [2]).

Schon die Unveräußerlichkeit einer bestimmten Gütermasse genügt zur Annahme der Fideicommißeigenschaft [3]); finden sich außerdem im Zusammenhange mit den Alienationsverboten weitere Bestimmungen über Schuldencontrahirung, so daß die Möglichkeit einer solchen auf ein gewisses Maß und auf bestimmte Gründe beschränkt wird,

---

1) v. Salza und Lichtenau, die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen. S. 1—29. — Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. Bd. II. Thl. II. S. 75. 84.

2) Beseler a. a. O. S. 85. — v. Salza u. Lichtenau a. a. O. S. 29.

3) *Hertel*, de alienat. fideicom. famil. §. 9.

sind insonderheit die Töchter des Hauses bei ihrer Vermählung gegen Empfangnahme der Aussteuer verpflichtet[1]), zu Gunsten der männlichen Linie zu verzichten, so bestätigen alle diese Bestimmungen die Eigenschaft des darunter begriffenen Vermögenscomplexes als eines deutschen Familienfideicommisses[2]).

Sehr bestritten ist die Frage, in welchem Verhältnis der Fideicommißinhaber bezüglich des Eigenthums am Fideicommiß zu den Anwärtern, den Agnaten steht? Einige nehmen ein Gesammteigenthum der berechtigten Familie, andere ein Obereigenthum derselben, im Gegensatze zu dem Nutzungseigenthume des Inhabers an, Dritte fassen das Eigenthum als Eigenthum der berechtigten Familie, einer juristischen Person auf[3]).

Es gehört nicht hierher, in dieser Beziehung auf nähere Erörterungen einzugehen, und mag nur noch erwähnt werden, daß nach gemeinem Recht der Fideicommißbesitzer das Fideicommiß nicht ohne Zustimmung der Agnaten veräußern darf, und daß jedem Agnaten gegen Veräußerungen ohne seine Einwilligung die Revocationsklage zusteht.

Nach den Grundsätzen des ältesten deutschen Privatrechts, wie solche namentlich in den Rechtsbüchern ausgesprochen sind, gestattet das deutsche Recht in seiner Eigenthümlichkeit einseitige Verfügungen lediglich über dasjenige Vermögen, welches ein Familienglied selbst erworben hat, und will, daß die vom Erwerber auf die Descendenz vererbten Güter nicht allein der ersten Generation, sondern der ganzen Nachkommenschaft in infinitum conservirt verbleiben[4]).

Während diese Regeln durch das römische Recht aus der allgemeinen Geltung verdrängt wurden, fanden sich die Familien des hohen Adels veranlaßt, durch Hausgesetze ihr Familiengut gegen den Übergang in fremde Hand durch Frauen, sowie gegen zersplitternde Dispositionen agnatischer Familienglieder sicher zu stellen.

---

1) *Harpprecht*, de fideicom. convent. §. XIII. folgert aus einem hausgesetzlich vorgeschriebenen Verzichte der Töchter schon an und für sich die fideicommissarische Eigenschaft des Vermögens.

2) Bauer, Beiträge zum deutschen Privatfürstenrecht. S. 160. — Rechtsgutachten betr. den Civillistenvertrag in S. Altenburg vom 29. März 1849. Halle 1853. S. 19. 43.

3) Duncker, das Gesammteigenthum. S. 143 f.

4) *Ludovici*, de diverso jure bonor. acquisitor. et hereditarior. p. 5 seqq. — *Pueller*, primae lineae jur. priv. princ. germ. p. 18. — Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 641 f. S. 671 f. — Das citirte Rechtsgutachten. S. 18.

Die Hausverfassung des deutschen Hochadels, welche in keiner einzigen Familie fehlt, concentrirte in hergebrachter Weise den Begriff der Familie auf den „Namen und Stand" (Helm und Schild), also auf die von dem gemeinsamen Stammvater abstammenden Agnaten; sanctionirte „zur Aufrechterhaltung, Vermehrung, Ehren und Wohlfahrt der Familie" die Unveräußerlichkeit des Vermögens, oder band doch jede Veräußerung an ein gewisses Maß, Zustimmung der Agnaten und causa utilitatis seu necessitatis, verlangte von der weiblichen Nachkommenschaft unbedingten, meist eidlichen Verzicht und bezeichnete bei allen diesen Dispositionen, um eine römisch rechtliche Kategorie zu gewinnen, nicht selten das alte Stammgut mit dem Namen „Fideicommiß[1])."

Die Succession in die Stammgüter wurde durch jene Hausgesetze meist[2]) nach denselben Grundsätzen wie die Succession in die Stammlande geregelt. Auch die Erbverbrüderungen und Erbeinigungen bezogen sich fast stets zugleich auf die Landeshoheit und auf das Kammergut, und dadurch wurde die stete Beziehung und Wechselwirkung zwischen beiden herbeigeführt.

Vom Kaiser sind derartige Hausgesetze und Erbverbrüderungen vielfach bestätigt worden. Ja die Reichspraxis hielt so entschieden fest an der Fideicommißqualität des Kammervermögens, daß man sogar, um sich gegen jede von Seiten des Reichsoberhauptes zu besorgende Beeinträchtigung zu sichern, den Kaiser Ferdinand IV. und jeden seiner Nachfolger eidlich betheuern ließ, nichts den Erbverträgen zuwiderlaufendes geschehen zu lassen und ihre „Validität und Verbindlichkeit" selbst gegen den davon abweichenden Inhalt von Lehensbriefen aufrecht erhalten zu wollen.

In einer Reihe von Fällen sind Veräußerungen eines Stammgutes aus dem Fideicommißverbande als nichtig vom Kaiser wieder aufgehoben worden[3]).

So wird z. B. in Sachen Leiningen-Westerburg gegen

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 317 f. — Das citirte Rechtsgutachten. S. 18. 19.

2) Ausnahmen kommen vor, cf. *Puetter*, sylloge commentationum jus privatum principum illustrantium. Goettingen 1789. diss. II. cap. V. §. 55. coll. cap. IV. §. 43. p. 125. 136.

3) Moser, merkwürdige Reichshofraths-Conclusa. Th. VI. S. 6. — Dessen Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. Th. II. S. 1195. 1206. 1214.

Pfalz=Zweibrücken dem Prinzen Friedrich von Pfalz=Zweibrücken mittelst kaiserlichen Rescriptes vom 16. August 1746 eröffnet: „Demselben könne nicht verborgen sein, welchergestalt alle Gräflich Leiningische Güter und Herrschaften allschon von Seculis her mit einem solchen fideicommisso familiae perpetuo behaftet seien, daß einem derer Grafen ein oder ein anderes Stück ohne einmüthigen Consens aller Agnaten zu veräußern, zu verpfänden oder zu verkaufen sub poena nullitatis actus allerdings verboten seie: da er aber doch das Ort Monsheim wiederlöslich erkaufft, als cassire und annullire der Kaiser diesen anmaaßlichen Kaufcontract."

Ist nun ferner von der deutschen Bundesacte und der königlich baierischen Declaration von 1807 den mittelbar gewordenen Reichsständen die Aufrechterhaltung der Familienverträge, die sich ja eben auf die Landeshoheit und das Domanialvermögen beziehen, aber in Betreff der Landeshoheit mit dem Jahre 1806 für die Mediatisirten ihre Bedeutung verloren haben, garantirt worden, wie dies die bereits erwähnten Bestimmungen besagen, liegt auch kein Grund vor zu der Annahme, daß die rechtliche Qualität des Kammervermögens der Mediatisirten eine andere sei, als die der Souveräne, und wird sogar in neuern, ebenfalls schon angeführten Verfassungen das Domanialvermögen geradezu als Familienfideicommiß bezeichnet, so muß man auch einräumen, daß es diese Eigenschaft so lange gehabt und bezüglich noch hat, als rechtsgültig eine andere Bestimmung nicht getroffen worden ist.

II. Die Beschränkungen des Eigenthums am Kammervermögen.

Was die Disposition über das Kammervermögen angeht, so bedarf es nur einer flüchtigen Erinnerung an dessen Fideicommißqualität, um sich darüber klar zu werden, wiefern die Verfügungsrechte der Besitzer beschränkt sind.

Der Fideicommißinhaber ist bekanntlich verpflichtet, das Fideicommiß stiftungsmäßig zu verwalten; er darf es, eben weil jeder Agnat ein Recht hat, nach Geding und Fürsorge der Vorfahren zu succediren, nicht ohne Consens der übrigen agnatischen Familienglieder, incl. der Erbverbrüderten, wo solche vorhanden sind, veräußern, d. h. weder das Eigenthum, noch Eigenthumsrechte abtreten, noch die Sub-

stanz sonst verringern[1]). Nach eingeholter Zustimmung muß die Veräußerung noch immer eine stiftungsmäßige, ex causa utilitatis seu necessitatis sein.

Die deutschen Fürsten und die Familienhäupter der zum hohen Adel gehörenden, seit 1806 mediatisirten Geschlechter besitzen das Kammervermögen als Fideicommiß und sind demnach denselben Beschränkungen unterworfen, wie jeder andere Fideicommißinhaber. Ihre Stellung zu diesem Vermögenscomplexe ist rein privatrechtlicher Natur, und daß sie zum Theil auch Souveräne sind, entbindet sie nicht von ihren Verbindlichkeiten als Fideicommißbesitzer gegenüber den Agnaten. Diese ihre Eigenschaft als Souveräne ist ein Zufall, welcher ebenso gewiß die wohlerworbenen Rechte der Agnaten und in entfernterer Berührung die wohlerworbenen Rechte der Erbverbrüderten nicht stören kann, als überhaupt die Souveränetät die Fürsten nicht unfähig macht, privatrechtlich verpflichtet und berechtigt zu sein[2]).

Man wird daher noch jetzt die auf die Frage: „num pacto familiari derogari possit ab eo, qui caput est familiae et eo nomine a caeteris agnoscitur?“ von einem ehrwürdigen Publicisten[3]) gegebene Antwort: „ein Chef des Hauses könne von einem gemeinsamen Stammvertrage mit Recht nicht mehr abgehen, als das geringste Glied desselben,“ als maßgebend auch für diejenigen fideicommissarischen Besitzer von Kammervermögen halten müssen, welche regierende Fürsten sind. Selbst die ihnen über ihre Descendenten zustehende Gewalt und Juris-

1) v. Salza u. Lichtenau a. a. O. S. 154. — Mittermaier, deutsches Privatrecht. Bd. I. S. 423. 424. — *Hertel* l. c. §. XX. XXIV. — Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. 5. Ausg. S. 885. — Über den Begriff „Veräußerung“ sagt *Hellfeld*, de fideicom. familiar. illustr. §. X. LIX. sehr richtig: „sub prohibitione alienationis non solum illi actus, qui ad dominii translationem tendunt, veluti venditio, permutatio, datio in dotem vel in solutum, aliique similes, sed quoque illi, quibus alteri jus in re, veluti hypotheca, vel pignoris jus conceditur, aut juri renuntiatur.“ — Ebenso bestimmt die l. 7. Cod. de reb. alien. non alien. 4, 51: „Sancimus, sive lex alienationem inhibuerit, sive testator hoc fecerit, sive pactio contrahentium hoc admiserit, non solum dominii alienationem esse prohibendam, sed etiam ususfructus dationem, vel hypothecam etc. similique modo et servitutes minime imponi nec emphyteuseos contractum est.“

2) v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbundsacte. Th. I. S. 262 f. — Das citirte Rechtsgutachten. S. 24. 52.

3) Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. Th. II. S. 910.

diction über alle Familienglieder wird keinen Titel zur Rechtfertigung einer Verletzung agnatischer Rechte abgeben können[1]).

Eine weitere Beschränkung der Dispositionsbefugnis über das Kammervermögen wird vielfach in der den Landständen eingeräumten Befugnis einer Controle bei der Verwaltung und in dem Zugeständnis gefunden, daß die Veräußerung desselben von ihrer Genehmigung abhängen soll.

Aus der rechtlichen Beschaffenheit des Domanialgutes an sich ist eine solche Betheiligung der Landstände an der Verwaltung und Verwendung nicht abzuleiten, was sich schon daraus ergibt, daß diese Concurrenz nicht besteht bei dem Kammervermögen der seit 1806 mediatisirten Reichsstände, welches doch mit Ausnahme einiger Regalien dieselben Bestandtheile enthält, wie das der regierenden Fürsten; wie ferner auch daraus folgt, daß früher die Stände diese Befugnisse nicht gehabt haben.

In den meisten deutschen Territorien haben die Landesherren über Eigenthum und Gebrauch der Domanialgüter frei verfügt, und erst in den Verfassungen aus diesem Jahrhundert wurde den Ständen jene Betheiligung verstattet[2]).

Wo dieselbe schon früher existirte, beruhte sie stets auf besonderer Vereinbarung und speciellem Rechtstitel. In kritischen Zeiten wurden öfters Theile des Kammervermögens verpfändet und veräußert. Um nun die landständische Garantie für Kammerschulden zu erwirken und so den Credit der Kammercassen zu heben, mitunter auch um die Stände zur Bezahlung der Schulden und zur Wiedereinlösung der veräußerten oder verpfändeten Theile zu bestimmen, wurde ihnen hier und da die Zusage ertheilt, daß in Zukunft die Verwaltung ihrer Mitaufsicht, die Veräußerung ihrer Zustimmung unterliegen sollte[3]).

In den neuern Verfassungen ist diese Vorschrift, soweit nicht das Kammervermögen schlechthin Staatsgut geworden ist, die Regel.

Daraus folgt denn, daß lediglich nach dem particularen Landes-

---

1) *Hersemeyer*, de pactis gentilitiis familiar. illustr. p. 109. — Das citirte Rechtsgutachten. S. 53.

2) Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen in der hannoverschen Verfassungsfrage ꝛc. S. 170. 171.

3) Lang, Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. S. 58. — Zachariä a. a. O. Th. III. S. 64. Note. — Das citirte Rechtsgutachten betr. den Civillistenvertrag in S. Altenburg. S. 19.

staatsrecht zu beurtheilen ist, ob und wie weit das Eigenthum der regierenden fürstlichen Familien am Domanialvermögen durch die den Ständen eingeräumten Rechte beschränkt ist und daß, wo eine solche Beschränkung Rechtens, dieselbe neben den agnatischen Befugnissen besteht, d. h. es ist dann z. B. zu einer Veräußerung sowohl die Zustimmung der Agnaten als der Landstände erforderlich. Ja die letztere ist auch nöthig, um jenes Recht der Mitwirkung der Stände dauernd rechtsverbindlich zu machen, indem der Fideicommißinhaber wohl für sich, und so lange er im Besitze ist, sich verpflichten kann, bei der Verwaltung und der Veräußerung den Ständen eine Concurrenz zu vergönnen, aber nicht für seine Rechtsnachfolger, resp. das fideicommissarische Vermögen überhaupt eine derartige Bestimmung, welche eine Verringerung der Substanz involvirt, rechtlich wirksam zu treffen vermag.

Die Beschränkungen des Eigenthums am Kammervermögen beruhen demzufolge nach gemeinem Staatsrechte auf dessen fideicommissarischer Qualität; eine Concurrenz der Landstände, welche das Verfügungsrecht beschränkt, muß durch speciellen Titel erwiesen werden.

III. Die dem Kammervermögen in Deutschland aufruhenden Lasten.

Wie sich aus der fideicommissarischen Natur des Kammervermögens eine Beschränkung des Eigenthumes ergeben hat, so ergibt sich daraus auch eine Belastung, eine Verpflichtung desselben zu gewissen Präſtationen.

Es ist nemlich der Inhaber dieses Fideicommisses verbunden, je nach Bestimmung der Hausgesetze, der zur Succession berufenen männlichen Descendenz eine entsprechende Abfindung (Rentenportion, Apanage) zu gewähren und die weibliche Nachkommenschaft mit Heirathsgut und Aussteuer zu versehen. In dieser Beziehung ist man allseitig einig, und findet dabei auch kein Unterschied zwischen dem regierenden und dem mediatisirten hohen Adel statt, sondern es ist das betreffende Fideicommißstatut die alleinige Norm.

Aber weiter ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß von jeher die Einkünfte des Domanialvermögens nicht bloß zum standesmäßigen Unterhalt des Landesherrn, einschließlich der Sustentation des Hofstaates, der Apanage für die Nachgeborenen, der Aussteuer- und Witthums-

gelder und zur Deckung der Verwaltungskosten des genannten Vermögens, gedient haben, sondern in der That überdies zur Bestreitung von Regierungskosten, welche durch die Ausübung der Hoheitsrechte entstanden, verwendet worden sind.

Diese Verwendung erklärt sich, wenn man daran zurückdenkt, daß ein Bestandtheil des Kammervermögens kaiserliche Beneficien waren, die mit dem Beding an kaiserliche Beamte uranfänglich verliehen wurden, aus dem Ertrage den mit dem Amte verknüpften Aufwand zu decken.

Nachdem jene Beneficialgüter in das volle Privateigenthum der Landesherren übergegangen waren, hätte jene Verwendung aufhören können, es wurden aber nach wie vor die Regierungskosten auf die nemliche Weise wenigstens zum Theil gedeckt. Man fand es natürlich, daß die Einnahmen aus den Regalien zunächst die Bestimmung haben müßten, die mit ihrer Ausübung verbundenen Ausgaben zu übertragen. Zudem fielen die Kosten der Landesverwaltung bis in das 16. Jahrhundert meist mit den dynastischen Interessen zusammen. Die ganze Verwaltung drehte sich eben überwiegend um die Sorge für das landesherrliche Hausgut, und sonach war es in der Ordnung, daß die dazu angestellten Beamten aus den Domanialrevenüen ihren Gehalt bezogen.

Verhandlungen und Fehden betrafen in der Regel nur die Dynastie, nicht das Land, und waren daher in ihren Kosten ebenfalls auf die Kammercasse zu übernehmen.

Allgemeine Staatslasten gab es, abgesehen von den Reichs- und Kreissteuern, sowie von einzelnen, das ganze Land als solches treffenden Ausgaben, ebensowenig, als die Territorien und Reichsländer des Mittelalters gewiß keine Staaten waren. Ähnlich dem heiligen römischen Reiche selbst bestand jedwedes Territorium aus einem Inbegriff mannigfach verbundener und ineinander verschlungener Gemeinwesen, von denen jedes eigene Rechte, eigenes Vermögen, eigene Ausgabe und Einnahme hatte. Selbst jede öffentliche Anstalt, jedes Institut behauptete ein gesondertes rechtliches Dasein, welches durch ein selbständiges Einkommen gesichert war. Im Einklange hiermit erhielt jedwede neue Fundation und neue Einrichtung eine ihr eigenthümliche Ausstattung, oder doch ein fest radicirtes Einkommen, welches in Ermangelung der erforderlichen Mittel, in unzähligen Fällen durch freiwillige Spenden aus dem landesherrlichen Vermögen gewährt wurde. Bei solchem Finanzsystem — wenn es angemessen ist, diesen Namen

zu gebrauchen — mußten die jetzt so geläufigen Begriffe der Staatscasse, der Fundation auf dieselbe, der Regulirung eines centralisirenden Budgets, der Ordnung des gesammten Staatshaushaltes in allen seinen Einnahmen und Ausgaben durch ein Finanzgesetz, der Sache, ja selbst dem Namen nach unbekannt sein, und damit auch der Begriff der „Staatsausgaben" im heutigen Sinne des Wortes[1]).

Hiernach bestanden jene aus Kammerrevenüen zu bestreitenden Regierungskosten in der That bloß in einem für die Interessen der Landesherrschaft und nicht für die des Landes gemachten Aufwand.

Wollte man einwerfen, daß ja doch die Kosten für die Justizpflege dem Domanialvermögen zur Last gefallen seien, so würde man vergessen, daß allerdings jetzt die Justizhoheit als Ausfluß der Staatsgewalt richtig erkannt worden ist, daß aber früher die Gerichtsbarkeit ein Attribut der Grundherrlichkeit und Patrimonialeigenthum im eigentlichsten Sinne war.

Die den heutigen Staatslasten entsprechenden Ausgaben waren die Reichs- und Kreissteuern; allmählich mit der Ausbildung der Landeshoheit entstanden mehr und mehr eigentliche Landeslasten.

Auf welche Weise diese gedeckt worden sind, ist die Frage, welche jetzt beantwortet werden muß.

Was zunächst die Abgaben für das Reich betrifft, so gab es bis zum 14. Jahrhundert eine allgemeine Reichssteuer, welche an die kaiserliche Kammer zu entrichten gewesen wäre, nicht[2]). Die persönlichen Leistungen der Einsassen eines Gaues an das kaiserliche Hoflager, welche sonst gefordert wurden, hatten die Eigenschaft einer gemeinen Last verloren und wurden ordentlicherweise nur von den Einsassen der Rittergüter gefordert. Die Contributionen zum Unterhalte des Heeres lasteten auf allen Reichsunterthanen insofern, als die gemeinen Kriegsgesetze dem durchziehenden Heere gestatteten, gewisse Bedürfnisse zu nehmen, wo man sie fand. Die Verpflegung des Kaisers und seiner Beamten bei Heerzügen wurde der Regel nach den Reichsgütern und Stiften zugemuthet. Die Landfrohnen leistete man zum Besten des Landesherrn, welcher den Reichsdienst that, nicht mehr zum Besten des Kaisers[3]).

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 463 f. — Fischer a. a. O. Bd. I. S. 326. — Das citirte Rechtsgutachten. S. 22. 23. — Die Domänenfrage in S. Altenburg. S. 16 f. — Über die Domänenfrage in S. Meiningen. S. 42 f.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 409.

3) Eichhorn a. a. O. Bd. I. S. 675 f. Bd. II. S. 414 f.

Zuerst dachte man im Hussitenkriege 1427 daran, eine Steuer — gemeiner Pfennig — durch das ganze Reich auszuschreiben und von deren Ertrage Reichstruppen zu werben. Allein die Auflage wurde nicht bewilligt und erst 1486 unter Friedrich III. sind außerordentliche Reichssteuern zur Hülfe gegen die Ungarn entrichtet worden [1]).

Man bediente sich zur Aufbringung dieser nun öfter wiederkehrenden Anlagen, Hülfen genannt, eines zweifachen Mittels. In einigen Fällen wurde eine Vermögenssteuer von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen erhoben, der gemeine Pfennig [2]), in andern wurde jeder Reichsstand auf eine gewisse Summe angeschlagen, ohne zu bestimmen, wie diese Summe von ihm selbst auf seine Unterthanen umgelegt werden dürfe [3]). Alle diese Hülfen wurden indes nie ordentlich, d. h. regelmäßig in bestimmten, wiederkehrenden Zeitabschnitten entrichtet. Sie dienten anfänglich nur zu Kriegszwecken, wurden aber später auch für andere Ausgaben verwilligt. Unter Karl V. (1519—1556) entstand eine Reichsmatrikel, nach welcher bei dem Römerzuge, oder zur Eroberung der dem Reiche entzogenen Länder zu des Reiches Dienst 20,000 Fußknechte und 4000 Reiter gestellt werden sollten.

Mehreremale wurden unter der Regierung dieses Kaisers statt der wirklichen Stellung von Truppen Geldmittel aufgebracht, und zwar so, daß jeder Reichsstand von der auf ihn fallenden Mannschaftszahl einen monatlichen Sold, den Sold des Reiters auf 12, den des Fußknechtes auf 4 Gulden gerechnet, für eine gewisse Anzahl von Monaten (Römermonate) entrichtete. Seit jener Zeit wurde dies der regelmäßige Steuerfuß, weil er die Bequemlichkeit hatte, die jeden Reichsstand treffende Quote beliebig auf seine Unterthanen umlegen zu können [4]).

Die einzige ordentliche, nach Errichtung des Reichskammergerichts eingeführte Reichssteuer ist die der Kammerzieler, d. h. die

1) Eichhorn a. a. O. Bd. III. S. 317. 319.

2) Im Jahre 1486 wurde der gemeine Pfennig als eine Abgabe von 4 vom Tausend vorgeschlagen und 1495 zu 1 vom Tausend bewilligt. Dabei capitalisirte man die Renten nach dem Zinsfuße von 5 Procent und bestimmte, daß, wer ein über 1000 fl. steigendes Vermögen hatte, nicht nach bestimmten Sätzen besteuert werden, sondern über 1 fl. geben sollte, „soviel sein Andacht ist," Fürsten, Herren und Communen aber sollten „nach ihrem Stande und Wesen hierinnen etwas mehr thun, denn andere, als sich wohl gebührt."

3) So die Hülfe, welche 1486 verwilligt wurde.

4) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 305.

von den Ständen seit 1548 zur Unterhaltung des Reichskammergerichts nach einer eigenen Matrikel zu leistenden Geldbeiträge.

In den Wahlcapitulationen [1]) versprachen die Kaiser: „Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reiches Stände mit Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen, nothdürftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sei zu Kriegs- oder Friedenszeiten anders nicht als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansetzen."

Der westfälische Friede bestimmte von neuem, Art. VIII. §. 2, daß Steuern nur mit Genehmigung der Stände aufzulegen wären.

In Betreff der Kreissteuern ist zu gedenken: die ursprünglich zur Aufrechterhaltung des ewigen Landfriedens und der Urtheile des Reichskammergerichts auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 beschlossene Eintheilung des Reiches in Kreise wurde 1512 durch den Reichstag zu Köln erweitert und 1521, resp. 1522 vervollständigt. Das deutsche Reich zerfiel in zehn Kreise, jeder Kreis bestand aus mehreren Reichsständen und hatte unter einem gewählten Kreisobersten, dem einige Räthe zugesellt waren, die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und die Erkenntnisse des Reichskammergerichts zu vollziehen. Später ist diese Kreiseintheilung außerdem vorzugsweise wichtig für die Kriegsverfassung geworden, weil die Reichsstände verpflichtet waren, dem betreffenden Kreisobersten die reichsmatrikelmäßige Hülfe zu leisten. In jedem Kreis ist ein Kreisdirectorium oder Kreisausschreibeamt, eine erbliche, auf dem Lande haftende, bald einem, bald mehreren Ständen des Kreises zustehende Würde, welche, außer verschiedenen Ehrenrechten, hauptsächlich die Befugnis, Kreistage auszuschreiben und auf denselben die Verhandlungen zu leiten, gewährte.

Die auf diesen Kreistagen, auf welchen die berechtigten Stände persönlich oder durch Gesandte erschienen, zur Berathung kommenden Gegenstände betrafen nicht bloß die oben genannten, an die Kreise übertragenen Reichsregierungsgeschäfte, sondern auch der Kreisstände eigene, namentlich polizeiliche Angelegenheiten. In den Versammlungen gab es keine Curiat- sondern nur Virilstimmen, und die respective Mehrheit derselben brachte unstreitig in denjenigen Sachen, die entweder ver-

---

1) Wahlcapitulation. Art. V. §. 1. 2.

möge der Reichsgesetze, oder nach gemeinschaftlicher Übereinkunft der sämmtlichen Kreisstände für beständig vor die Kreise gehörten, ohne alle weitere kaiserliche Genehmigung einen alle Kreisstände bindenden Beschluß hervor. Die Kreisschlüsse und den Kreisabschied hatte das Kreisdirectorium abzufassen [1]). Die Kreissteuern, welche nach der Reichsexecutionsordnung zur Nothdurft und zum Besten der Kreise auf Kreistagen beschlossen waren und zu denen auch Unkosten gehörten, welche durch das in Nothfällen oder auch in Friedenszeiten, wenn sich nemlich der Kreis in einer ordentlichen Militärverfassung befand, zu haltende Kreiscontingent veranlaßt wurden, sollten die Stände auf die Unterthanen umzulegen befugt sein [2]).

Vielfach ist die Meinung verbreitet, sowohl die Reichs- als die Kreissteuern wären nach gemeinrechtlichen Grundsätzen vorzugsweise und *principaliter* von den Reichsständen aus ihren Kammergütern und nur subsidiär von den Unterthanen durch Steuern aufzubringen gewesen. Zum Beweise dieser Verpflichtung des Domanialgutes hat man sich auf die Reichsabschiede von 1530 §. 118, 1543 §. 24, 1544 §. 10, 1555 §. 82, 1557 §. 48. 49, 1566 §. 41, 1576 §. 11, 1654 §. 14 und §. 180, ferner auf die acht Wahlcapitulationen seit 1658 und auf den Reichsschluß von 1775 §. 53 berufen [3]).

Soweit sich diese Reichsgesetze auf die Kreissteuern beziehen, sprechen sie nichts weniger als den Satz aus, daß dieselben nur dann von den Unterthanen durch Steuern aufgebracht werden sollen, wenn das Kammervermögen nicht zureiche.

Das entscheidende Gesetz für diese Lasten ist die Reichsexecutionsordnung von 1555 und dort heißt es in §. 82:

„Dieweil nun diese Kreishülfe zur Vollziehung hievorgesetzten Friedensstandes Execution und Handhabung des Landfriedens, zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bei dem Seinen desto getroster bleiben möge, vorgenommen und die Stände des Reiches und Obrigkeiten diesem heilsamen Vornehmen desto

1) Eichhorn a. a. O. Bd. III. S. 123 f. Bd. IV. S. 269 f. — Leist a. a. O. §. 91—94.

2) Leist a. a. O. §. 228. — Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 271.

3) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. 4. Aufl. §. 332. N. f. — Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. II. S. 35 f. — Maurenbrecher a. a. O. §. 199. N. f. — Struben, rechtliche Bedenken. Bd. II. Bed. 1. §. 4. 5. 7. — Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen a. a. O. S. 174. — Protokolle der nassauischen Herrenbank von 1819. Beilage. S. 287—295.

steifer nachsetzen, auch dasjenige, so zu gemeiner Wohlfahrt eines jeden Gedeihen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen: so haben wir uns mit den Ständen und Botschaftern, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seien exemt oder nicht exemt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht denn sofern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge jedesmal so, und wann die Hülfe und wie lange die zu leisten sich erstreckte, und die Unterthanen hierinnen zu gehorsamen schuldig sind, denen aber auch die bestimmte Maß derselben Hülfe zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft gemacht werden soll."

Hierin ist vom Kammergute und dessen Insufficienz gar keine Rede, sondern nur allgemein vorgeschrieben, daß die Obrigkeiten (die Reichsstände) Macht haben sollen, diese Kreishülfen, weil der Zweck zum gemeinen Besten gereicht und die Wohlfahrt aller fördert, nicht bloß die Landesherrschaft und ihre Interessen betrifft, von den Unterthanen zu erheben, daß sie aber auch nur das gebührende Antheil, welches auf jeden Reichsstand kommt, umlegen und die Höhe der Summe bekannt machen sollen.

Alle die übrigen Reichsgesetze ändern diese Bestimmung der Reichsexecutionsordnung nicht allein nicht ab, sondern der Reichsabschied von 1654 §. 178 ordnet sogar an: „daß der Reichsexecutionsordnung mit rechtem Eifer nachgegangen und auf alle begebenden Nothfälle die darin enthaltene Hülfleist- und Verfassung mit wirklicher starker Hand unverzüglich ins Werk gestellt werden soll."

Ja noch mehr! Eine auf die Reichsgutachten vom 29./19. October 1664, 26./16. Januar 1667 und 23./13. Januar 1669 erfolgte kaiserliche Ratification vom 27./17. Januar 1670 bestimmt: „Als erklären sich kaiserliche Majestät dahin, daß ein jeder Kurfürst und Stand des Reiches von seinen Unterthanen zu Reichsdeputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskosten erheben und dem bevorstehenden Reichsabschiede dieserhalben ein gewisser passus inserirt werden möge."

Man könnte aus diesen reichsgesetzlichen Normen vielleicht folgern, daß die Unterthanen allein zu den Kreissteuern pflichtig wären und das Kammervermögen eximirt worden sei, aber gewiß beweisen sie

nichts für die subsidiäre Haftverbindlichkeit der Unterthanen und die principale des Domanialgutes.

Rücksichtlich der Reichssteuern treffen die oben genannten Reichsgesetze mancherlei Vorschriften. Man muß hierbei die außerordentlichen, anfänglich als Kriegshülfen verwilligten Steuern von den ordentlichen, den Kammerzielern, scheiden. In Betreff der ersteren motiviren einige Reichsabschiede, z. B. der von 1543 §. 24 und der von 1576 §. 11, die Heranziehung der Unterthanen so: „Dieweil solche Hülfe von der Stände eigenen Kammergütern zu leisten beschwerlich und unmöglich sein möcht;" „nachdem diese ansehnliche Hülfleistung, ein allgemein nothwendiges Werk auch von Kurfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen also nothwendig gewilligt worden, und aber denenselben solche aus ihren eignen Kammergütern und Einkommen allein zu leisten unerschwinglich fallen will."

In dieser Motivirung wird der Beweis für die Subsidiarität der Steuerpflicht der Unterthanen zu den Reichssteuern gefunden. Allein mit Unrecht, selbst was die außerordentlichen Steuern betrifft, denn:

1) Sehr oft wird die Zahlungspflicht der Unterthanen anders motivirt, was doch nicht hätte geschehen dürfen, wenn die Kammergüter in erster Linie zur Kostentragung verbindlich gewesen wären. So heißt es z. B. im Reichsabschied von 1530 §. 118, der auch von den Gegnern — mit welchem Recht, weiß ich nicht — für ihre Meinung citirt wird: „Dieweil diese eylende Hülfe gegen den Türken etwas tapfer und groß und ein gemein christlich gut Werk ist, welches männiglich zu Schutz und Trost kommt, so soll und mag ein jeder Kurfürst 2c. seine Unterthanen um Hülfe und Steuer ersuchen."

Auch der Reichsabschied von 1542 §. 51—54 sagt bloß, nachdem er den Steuerfuß bestimmt hat, daß den Unterthanen, wo sich die Stände bereits mit ihnen über die Hülfe verglichen haben, das über den Anschlag Geleistete herausgegeben werden, und daß diejenigen Stände, welche sich dieser beharrlichen Türkenhülf halben mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen haben, dieses Anschlags Ordnung halten sollen.

2) Jene Art und Weise der Motivirung ist nicht auffallend, wenn man sich an die deutsche Kriegsverfassung im Mittelalter erinnert. Die Reichsstände waren als Vasallen schuldig, bei Reichskriegen persönlich Hülfe zu leisten, und leisteten dieselbe bis zum 15. Jahrhundert der Regel nach mit ihren Mannen, die sie anführten. Allein diese Hülf-

leistung war keineswegs eine ausschließliche Verpflichtung der Reichsstände; nur die persönliche Hülfleistung lag ihnen vor andern ob, und die Landesherren erhoben schon im 11. Jahrhundert von den Landesinsassen eine Entschädigung dafür, daß sie mit ihrer Dienstmannschaft für dieselben den Reichsdienst und die Landesvertheidigung leisteten [1]. Die Hülfe zu den Reichskriegen war mithin eine gemeinsame Pflicht der unmittelbaren und mittelbaren Reichsunterthanen, allein der Kaiser entbot die ersteren als seine Vasallen, weil nur sie zum persönlichen Erscheinen mit einer gewissen Zahl Truppen verpflichtet waren. Als nun an die Stelle der persönlichen Hülfleistung durch die Reichsstände und ihre Mannen Geldverwilligungen behufs der Anwerbung von Truppen traten, war es nur eine Fortdauer des bestehenden Rechtszustandes, daß auch die mittelbaren Reichsunterthanen herangezogen wurden. Ein *novum* war nur die Zahlung der Unterthanen an das Reich; früher floß ihre Entschädigungssumme in die Casse des Landesherrn, welcher den Dienst leistete, jetzt flossen die Gelder durch die Hand der Landesherren in die kaiserliche Kammercasse. Mit Rücksicht hierauf brauchte man mitunter noch die Formel: „weil die Hülfe zu leisten den Ständen von ihren eigenen Kammergütern unmöglich ist,“ d. h. also: weil die persönliche Hülfe der Stände, welche ihren vormals als Beneficien mit der vasallitischen Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienst erhaltenen Kammergütern aufruht, nicht ausreicht, so werden die Geldbeiträge an das Reich nunmehr von allen gefordert.

5) Daß die Reichsstände zwar früher ausschließlich, nemlich zum persönlichen Dienste, verpflichtet, aber nach Einführung der Steuern gerade ebenso viel Pfennige auf das Tausend Gulden von ihrem Kammervermögen als die Unterthanen von ihren Gütern zahlen mußten, ergibt sich am klarsten aus dem Reichsabschied von 1543, dessen §. 24 die Gegner, weil es darin heißt: „Dieweil solche Hülf von der Stände eigenen Kammergütern zu leisten unmöglich fallen will,“ für sich anziehen. Dort wird nemlich im §. 25 vorgeschrieben: „Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaßen wie die Unterthanen selbst angreifen und Mitleiden tragen 2c.“

Sollte diese Anordnung nicht völlig überflüssig gewesen sein, wenn die Stände regelmäßig jene Last allein zu tragen gehabt hätten? Und

1) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 455.

was kann man aus dem Satze: die Obrigkeiten sollen sich gleichermaßen wie Unterthanen angreifen, anderes folgern, als daß die Stände ebenso viel Pfennige vom Tausend (dieser Reichsabschied hat nemlich den gemeinen Pfennig, nicht die Römermonate zum Steuerfuß) zahlen sollten wie die Unterthanen, als daß mithin die Beitragspflicht der Obrigkeiten, die doch bei principaler Haftung eine stärkere hätte sein müssen, auf gleicher Linie mit der Beitragspflicht der Unterthanen stand?

4) In der That ist denn auch kein einziges Beispiel vorhanden, daß die außerordentlichen Reichssteuern ohne Concurrenz der Unterthanen von der Reichsstände Kammervermögen allein aufgebracht worden wären.

In Ansehung der ordentlichen Reichssteuer, der Kammerzieler, geben jene Reichsgesetze gar keinen Anhaltepunkt dafür, daß die Kammergüter *principaliter* für sie haften müßten.

Der Reichsabschied von 1654 §. 14 sagt: „Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beihülfe (nemlich zu den Kammerzielern) zu ziehen.“

Hierauf Bezug nehmend ordnet der Reichsschluß von 1720 an: „Zu richtiger Beibringung und Zahlung gedachter Kammerzieler und Besoldungen bleibt den Ständen des Reiches bevor, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beihülfe des Kammergerichtsunterhaltes zu ziehen.“

Weiter „verstatten und bewilligen kaiserliche Majestät im Reichsschluß von 1775 §. 33: daß zur Beihülfe des solchergestalt vermehrt werdenden quanti zum Kammergerichtsunterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen ungehindert aller anderweitigen Verträge, Obligationen &c. beiziehen.“

Endlich will der Kaiser nach Art. XV. §. 3 der Wahlcapitulation „nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landstände sich wider des jüngsten Reichsabschiedes und anderen darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung des Beitrags, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Unseres und des heiligen römischen Reichs Kammergerichtsunterhalt an Hand zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.“

Aus diesen Bestimmungen und der Thatsache, daß factisch die Landesherren mit ihren Familien und ihren Kammergütern fast überall in Deutschland Steuerfreiheit genossen, haben angesehene Rechtslehrer den

Schluß gezogen, daß die Reichssteuern in der spätern Zeit ohne Concurrenz des Kammervermögens ausschließlich von den Unterthanen aufzubringen gewesen wären[1]). Will man auch diese Meinung nicht für richtig halten, so ist doch aus dem Ausdrucke „Beihülfe zum Kammergerichtsunterhalt" nichts weiter abzuleiten, als daß beide, die Güter der Unterthanen und die Güter der Reichsstände steuerpflichtig sein sollen. Ja, wenn es hieße: „Beihülfe zu den Zahlungen, welche die Stände zu leisten haben," dann dürfte sich allenfalls noch eher die Subsidiarität der Unterthanensteuerpflicht folgern lassen, so aber wird die Beihülfe nicht den Ständen, sondern dem Kammergerichte geleistet, und der Kaiser ermächtigt nur die ersteren, die Steuern beizuziehen; dieselben sind dann mit den Steuern aus den Kammergütern an ihn einzuliefern. Welchen andern Ausdruck hätte man denn wählen sollen, um zu bezeichnen, daß sowohl die Kammergüter als die Unterthanen beitragspflichtig sein sollten? Und wo steht geschrieben, daß die Beihülfe, gleichbedeutend mit Beisteuer, nur dann prästirt zu werden brauche, wenn das Domanialvermögen nicht ausreicht? Man kann mit demselben Rechte, wie von den Unterthanen, von den Reichsständen sagen, daß sie zu dem Unterhalte des Kammergerichts Beihülfe zu leisten haben, d. h. daß nicht die Unterthanen allein, sondern auch sie zu jenem Unterhalte beizusteuern schuldig sind.

Alles dies, in Verbindung damit, daß, wie bemerkt, das Kammervermögen vieler Reichsstände wirklich auch von der Pflicht, zu den Reichssteuern beizutragen, durch die Territorialverfassungen frei war[2]), und ferner, daß die Landstände, so oft Reichs- oder Kreissteuern ausgeschrieben wurden, um ihre Einwilligung nicht gefragt zu werden brauchten, daß ihnen niemals der Beweis geführt worden ist, das Domanialgut reiche nicht aus[3]), daß dieselben nur über die Art und Weise der Umlegung zu berathen und zu beschließen hatten, beweist unumstößlich, daß die Ansicht, es hätten die Unterthanen nur subsidiär die Reichs- und Kreissteuern aufbringen müssen, unrichtig und staatsrechtlich, namentlich aus den Reichsgesetzen, nicht zu begründen ist.

---

1) Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 504. — v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Th. I. S. 24. — Häberlin, Handbuch des Staatsrechts. S. 274. — Über die Domänenfrage in S. Meiningen. S. 46.

2) Leist a. a. O. §. 231. — Moser a. a. O. S. 450.

3) Leist a. a. O. §. 227. — Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 306.

Wie steht es nun mit den eigentlichen Landeslasten, deren immer mehrere wurden, je mehr sich die Territorialregierungsgewalt kräftigte, und wie sind sie gedeckt worden?

Man hat sich für die principale Haftpflicht des Kammervermögens auch in dieser Beziehung auf die mehrerwähnten Reichsabschiede und Wahlcapitulationen berufen. Von jenen Reichsgesetzen, nemlich von §. 180 des Reichsabschiedes von 1654 und Art. XV. §. 3 der Wahlcapitulation, wird bestimmt: „daß jedes Kurfürsten und Standes Landinsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder dem andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beitrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig sein ꝛc." und „daß der Kaiser diese Verpflichtung aufrecht erhalten wolle." Nach dieser Wortfassung und dem vorhin über die Bedeutung des Ausdruckes „Beihülfe leisten" Gesagten, mit welchem der hier gewählte Ausdruck „hülflicher Beitrag" identisch ist, wird hierdurch nichts weiter angeordnet, als daß die Erhaltung der Festungen u. s. w. nicht ausschließlich von den Unterthanen zu bestreiten ist. Lauteten die Worte: „jedes Kurfürsten ꝛc. Unterthanen sollen zu Besetz- und Erhaltung der Festungen ꝛc. mit Hülfen (Steuern) an die Hand zu gehen schuldig sein," dann würde der Landesherr von jedem Beitrage entbunden gewesen sein; um dies zu vermeiden, mußte den Unterthanen die Leistung von hülflichem Beitrage aufgelegt werden.

Eine Verbindlichkeit der Landesherrschaft, für die desfallsigen Kosten *principaliter* einzustehen, ist damit nicht ausgesprochen.

Hinsichtlich der Landeslasten hat ferner das schon erwähnte Ratificationsdecret des Kaisers vom 27./17. Januar 1670 eine Vorschrift gegeben und schlechthin bestimmt, daß die Kosten, welche durch Gesandtschaften zu Reichs- und Deputationstagen entstehen, von den Unterthanen erhoben werden dürfen. Hier wird nicht einmal von Beihülfe, oder hülflichem Beitrage gesprochen.

Für die Subsidiarität der Steuerpflicht der Unterthanen in Betreff der Landeslasten [1]) stützt man sich außerdem auf eine kaiserliche Resolution vom 13./3. Februar 1671, mittelst welcher ein Antrag der Reichsstände auf Extension des ihnen in dem oben citirten §. 180 des jüngsten

1) Klüber a. a. O. §. 332. N. f.

Reichsabschiedes eingeräumten Rechtes, behufs Besetzung und Erhaltung der Festungen die Unterthanen zu besteuern, abgewiesen und gesagt wurde: „Als können Ihre kaiserliche Majestät zwar geschehen lassen, daß es nicht allein bei dem §. 180 und dem den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreisverfassungen, sowie auch der Reichsanlagen gebührenden Jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Kurfürsten und Stände, so ein mehreres, als in dem §. 180 begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabei geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilligt, die Executionsordnung vermag und die Landesdefension contra quemvis agressorem dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert. Daß aber Ihre kaiserliche Majestät in die prätendirte Extension des §. 180 willigen und sogar die rechtshängigen Proceß in dergleichen materiis cassiren und sonderlich den Unterthanen und Landsassen, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu sein erachten sollten, noviter et sine cognitione causae allen Recurs an die hohen Reichsdicasteria entziehen sollten, dazu können Dieselbe in Erwägung der hierbei vorgefallenen, hochwichtigen Bedenken einmal nicht einhehlen, sondern werden vielmehr gemüssiget, einen jeden bei dem, wessen er berechtigt und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen."

Nach dieser Resolution, die übrigens ebensowenig ein Reichsgesetz ist als die ihr vorhergegangenen Gutachten der Reichsstände, soll es bei der bestehenden Gesetzgebung und dem Herkommen sein Bewenden behalten. Der Versuch der Stände, es reichsverfassungsmäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, was für die Landesbedürfnisse aufgebracht werden müßten, war gescheitert.

Aber was beweist dies für die Subsidiarität der Steuerpflicht der Unterthanen?

Ja, wenn die bestehende Gesetzgebung jenen Grundsatz der principalen Haftpflicht des Kammervermögens für Landesbedürfnisse ausgesprochen hätte, und nun der Antrag der Stände dahin gegangen wäre, das Kammervermögen und die Habe der Unterthanen gleichzustellen, dann wäre ein diesen Antrag zurückweisendes kaiserliches Decret von Bedeutung. Allein die bestehende Gesetzgebung vor und nach 1670 enthält diesen Grundsatz nicht. Die Reichsgesetzgebung bestimmt eben nur,

daß die Unterthanen zur Erhaltung von Festungen &c., zur Deckung der Kosten für die Reichs-, Kreis- und Deputationstage und zur Landesvertheidigung contra quemvis agressorem beisteuern sollen. Sie hebt gerade dispositiv anordnend diese Landeslasten hervor, weil dieser Aufwand für Territorialzwecke in unmittelbarer Beziehung zum Reiche steht und dessen Interesse mit berührt. Über die Art und Weise der Bestreitung anderer Landesbedürfnisse sagt die Reichsgesetzgebung nur, daß sich das nach dem Herkommen und der Territorialverfassung zu richten habe.

Herkommen und Territorialgesetzgebung verpflichten aber die Unterthanen, eigentliche Landeslasten nicht subsidiär, sondern zugleich mit dem Kammervermögen, vielfach sogar ausschließlich zu übertragen, so daß nur die Regierungskosten, die Unterhaltung der Behörden, welche mit der Verwaltung der Güter des Landesherrn und der Justizpflege betraut sind, aus dem Domanialgute bestritten werden, und dieses vorzugsweise den Aufwand und Unterhalt des regierenden Hauses zu decken bestimmt ist.

Zeugnisse dafür sind:

1) Schon in der Zeit von 888—1300 pflegten Beten in allen das Territorium als Ganzes betreffenden Fällen gefordert zu werden: a) für den Reichsdienst; b) für die gemeine Landesvertheidigung; c) für die Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft; d) für die Ausstattung einer Tochter des Landesherrn, die sich vermählte (Fräuleinsteuer); e) für das mit großen Festlichkeiten verbundene Ritterwerden der Söhne [1]).

2) Schon in jener Zeit kommt die Einführung ordentlicher Beten durch einen Vertrag vor, in welchem der Landesherr den wiederholten Anforderungen von Beisteuern gegen Gewähr einer ordentlichen (regelmäßig wiederkehrenden) Abgabe entsagte und nur für bestimmte außerordentliche Fälle Beten vorbehielt [2]).

In der spätern Zeit bis zum 16. Jahrhundert wurden fast in allen Territorien von den Landständen gewisse Fälle, in welchen sie Beten zu verwilligen verpflichtet waren, urkundlich anerkannt [3]).

Die Landstände würden sich dazu nicht verstanden haben, wäre

---

1) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 459.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 458. 461.

3) Eichhorn a. a. O. Bd. III. S. 243 f.

auch in diesen Fällen nach der allgemeinen Rechtsansicht das Kammervermögen *principaliter* haftpflichtig gewesen.

3) Noch später, nemlich im 16. und 17. Jahrhundert, machte sich mehr und mehr die Ansicht der Aristotelischen Politik geltend, daß die Landeshoheit das Recht der Besteuerung enthalte [1]).

Hiervon ausgehend stellten die Reichsstände jenen Antrag, ihnen ein dergestalt unbeschränktes Besteuerungsrecht der Unterthanen einzuräumen, daß letzteren auch die Beschwerde an die Reichsgerichte nicht mehr nachgelassen sein sollte.

Dieser Antrag ist allerdings abgewiesen, aber dagegen anderseits durch die allgemeine Reichspraxis den Reichsgerichten die Befugnis gegeben worden, auf Antrag der Landesherren, wenn die Landstände eine für wahre Landesbedürfnisse unumgänglich nothwendige Steuer nicht verwilligten, ihrerseits die desfallsige Einwilligung zu ergänzen [2]).

4) Im 18. und 19. Jahrhundert ist dieses eben gedachte Recht der Reichsgerichte, ergänzend anstatt der Landstände Steuern zu verwilligen, bestehen geblieben, sofern noch Landstände existirten. Je mehr sich nach dem Muster des französischen Staates der absolute Charakter der Territorialregierungen entwickelte, desto mehr wurde es Regel, daß nicht bloß in den frühern Fällen die ordentlichen, nothwendigen Steuern gezahlt und alle Landesbedürfnisse, fast überall sogar ohne jede Concurrenz des Kammervermögens, aus Steuern aufgebracht, sondern auch jährliche Kammersteuern ausgeschrieben wurden, welche dazu dienten, die Regierungskosten — im Gegensatze zu den Landeslasten — zu bestreiten und die Finanzen des Landesherrn beliebig zu erleichtern [3]).

Man nahm an, daß der Staat an und für sich verbunden sei, den Regenten in den Stand zu setzen, auf eine seiner Würde angemessene Weise zu leben, seine Familie versorgen, seine Diener besolden und belohnen zu können. Kein Fürst wurde für verpflichtet geachtet, sein Kammervermögen zu diesen Zwecken aufzuwenden; und wenn er es dennoch that, so war das ein zufälliger Vortheil, reine Liberalität [4]).

5) Davon, daß Beten oder Steuern nur dann erhoben worden wären, wenn das Kammervermögen nicht zureichte, davon, daß zum

1) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 353 f.

2) Leist a. a. O. §. 229. — Moser a. a. O. S. 504.

3) Moser a. a. O. S. 532. 535. 563 f.

4) v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. S. 6 f. 11. 12.

Behufe der Steuerverwilligung den Landständen die Unzulänglichkeit des Domanialeinkommens nachgewiesen, oder solcher Nachweis von den Landständen mindestens gefordert worden, findet sich von Auflösung des deutschen Reiches an zurückgerechnet in fünf Jahrhunderten keine Spur.

6) Endlich ist auch den seit 1806 mediatisirten Besitzern von Kammervermögen eine Verpflichtung, zu den Landesbedürfnissen noch fortlaufende Beiträge, oder doch für die Befreiung von dieser Last ein Abfindungsquantum zu zahlen, nicht angesonnen worden, was um so gewisser geschehen sein würde, wäre die behauptete principale Haftpflicht des Kammervermögens begründet, als die Landesbedürfnisse aus den den Mediatisirten entzogenen Regalien nicht zum kleinsten Theil bestritten werden konnten.

Von den Regierungskosten, soweit darunter nicht die Kosten für die Familie und der Aufwand des Fideicommißbesitzers selbst verstanden werden, sind die Mediatisirten dagegen, gewissermaßen zur Entschädigung für die von ihnen abgetretenen Hoheitsrechte, frei geworden.

Was die Kammergüter der jetzt regierenden Fürsten anlangt, so ist ein weiterer Grund, welcher beweist, daß sie nicht *principaliter* die Landesbedürfnisse zu bestreiten haben, aus der Souveränetät herzuleiten. Wollte man selbst zugeben, daß jene principale Haft bestanden hätte, so würde sich dies Verhältnis doch sicherlich geändert haben, als die Reichsstände de jure, also mit der Auflösung des Reiches, in den vollen Besitz der Staatsgewalt traten, als die Reichsländer Staaten wurden. Von diesem Zeitpunkte an steht der Staatsgewalt das Recht unbestreitbar zu, von den Unterthanen Geldbeiträge zur Deckung der Staatsausgaben zu verlangen und nöthigenfalls mittelst Zwanges zu erheben. Von diesem Zeitpunkte an erscheinen folglich die Unterthanen pflichtig, die Staatslasten durch Steuern aufzubringen, und das Kammervermögen als Privateigenthum ist, abgesehen von den Revenüen aus den höhern Regierungsrechten, die gleich speciell erwähnt werden sollen, ebenso steuerpflichtig als das Vermögen irgend eines Staatsangehörigen.

Eine etwaige, von den Reichsständen gegen das Reich übernommene Verbindlichkeit, *principaliter* aus dem Kammervermögen die Reichs- und Kreissteuern zu bezahlen, eine etwaige ihnen als ehemalige kaiserliche Beamte auferlegte und dann herkömmlich fortbestehende Verpflichtung, die Landesausgaben zunächst aus dem Domanialgute zu

bestreiten, würde mit dem Aufhören des Bandes zwischen den Reichsständen und dem Reiche, resp. dem Kaiser null und nichtig geworden sein.

Das Territorium als solches hatte doch sicher keinen Anspruch auf jene Leistungen gewonnen, selbst wenn sie bestanden hätten. Das Territorium als solches hatte ja nicht einmal Vertreter, die derartige Rechte zu erwerben befähigt gewesen wären. In den Landständen waren Corporationen, Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte vertreten, aber nicht das Land. Das Land repräsentirte im vorigen Jahrhundert, wo die Landstände zu einer Steuervertheilungsbehörde heruntersanken, und zuletzt, außer in Mecklenburg und Sachsen, gänzlich und überall als eine Feudaleinrichtung und unverträglich mit der Souveränetät aufgehoben wurden, niemand anders als der Landesherr[1]).

Leistete das Kammervermögen nun dennoch solche Zahlungen, dann konnte der Regent sie jeden Augenblick einstellen, weil kein Rechtsgrund ihn dazu verpflichtete.

Ebensowenig gibt es seit 1806, bezüglich 1815, eine rechtliche Verbindlichkeit für die Souveräne, aus dem Kammervermögen principaliter die Regierungskosten zu bestreiten[2]). Auch sie sind nothwendige Staatsausgaben, und es können die erforderlichen Mittel durch das Steuerhoheitsrecht beschafft werden; natürlich vorbehältlich der Regelung dieser Verhältnisse durch die neuere Particulargesetzgebung.

Wie aber steht es mit den Revenüen, von denjenigen Hoheitsrechten, welche 1806 und 1815 den Mediatisirten als unzertrennlich mit der Souveränetät verbunden entzogen wurden, den regierenden Fürsten

1) Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 553 f. 611 f. 658 f.

2) Die Gründe, weshalb es billig ist, einen Theil der Landeslasten, insbesondere die Regierungskosten, aus den Revenüen des Kammervermögens zu bestreiten, sollen keineswegs verkannt werden. Gerade der Umstand, daß ein Theil des Kammervermögens den Ahnen der Landesherren mit der Bestimmung, daraus die Kosten des Amtes zu decken, gegeben worden ist, daß ein anderer Theil auf völkerrechtliche Weise, beziehendlich vermöge der landesherrlichen Gewalt erworben wurde, spricht für die Mitleidenschaft des Domanialguts bei dem Aufwande des Staates vom Standpunkte der Billigkeit. Ein rechtlicher Zwang hierzu existirt nicht, und dies ist ganz besonders zu betonen, weil heutzutage man es häufig als einen Act der Liberalität seitens der Volksvertreter auffaßt, wenn sie der regierenden Familie einen Theil des Kammerguts als Privateigenthum überlassen, während umgekehrt jeder Beitrag des Kammerguts zum Staatshaushalte ein Geschenk ist, welches der Eigenthümer, das regierende Fürstenhaus, dem Staate macht.

aber als ein Theil ihres Kammervermögens blieben? Es ist an einer andern Stelle schon gesagt worden, daß diese Regalien nicht Privateigenthum, sondern landesherrliches Eigenthum sind. Der Abwurf von ihnen muß ihrer Natur und ihrer nothwendigen Verbindung mit dem Staate und dem Staatsoberhaupte zufolge zu landesherrlichen Zwecken, also entweder zur Bestreitung von Regierungskosten, zu denen auch der Unterhalt des Landesherrn gehört, oder zur Deckung von Staatslasten verwendet werden.

Als Resultat aus der vorstehenden Ausführung ergibt sich Folgendes: Die dem Kammervermögen aufruhenden Lasten bestehen nach gemeinem Recht in den an die berechtigten Familienglieder nach Maßgabe des Fideicommißstatutes, der Hausgesetze, zu leistenden Zahlungen, und in der principalen Bestreitung der Regierungskosten. Nach der Auflösung des deutschen Reiches ist die letztere Verpflichtung erloschen; das Kammervermögen hat gleich jedem andern Privatgute die verhältnismäßigen Steuern zu tragen, und die durch Ausübung der an die Souveränetät unzertrennlich gebundenen Regalien gewonnenen Revenüen müssen zu Staatszwecken verwendet werden.

IV. Publicistische Ansichten über die rechtliche Natur des Kammervermögens und deren Würdigung.

Über die rechtliche Natur des Kammervermögens ist viel gestritten worden, und noch heutzutage gehen die Meinungen weit auseinander.

Indem ich Umschau halte unter den Publicisten, welche sich mit jener Frage beschäftigt haben, sehe ich eine große Anzahl Rechtslehrer aus älterer und neuerer Zeit, die sich für die auch von mir vertretene Ansicht entschieden haben, wenn sie auch zum Theil die fideicommissarische Beschaffenheit des Kammervermögens nicht in demselben Grade wie ich hervorheben, sondern den Hauptnachdruck darauf legen, daß es Patrimonialeigenthum ist, und zum Theil seine Beitragspflicht zu staatlichen Zwecken, die ja auch von mir angenommen wird, besonders betonen.

So sagt z. B. *Boehmer*, principia juris feudalis. §. 60: „In provinciis Germaniae praeter jura territorialia existunt bona Cameralia ad tuendam status imperii, qua talis, dignitatem destinata etc. In territoriis secularibus bona Cameralia pertinent ad jus proprium Status imperii, cujus est territorium tum vi infeudationis ab imperio

factae, tum vi alterius cujuscunque acquisitionis, qua bona acquisita, accedente incorporatione, Cameralia efficiuntur."

Ebenso *Selchow*, elementa juris publici Germani. §. 416: „Bona Cameralia in pleno principum dominio sunt, nec probari potest, ea unquam a civibus territorii ad alendos principes comparata et supremum dominium territorio reservatum esse."

Puetter, institutiones juris publici Germanici. §. 191: „nec tamen proprietas eorum bonorum (camerae) tam penes rempublicam est, quam penes familiam principis; quippe ortum trahunt aut a pristina investitura aliave concessione caesarea, aut ab alia majorum acquisitione seu feudali seu allodiali, veluti consolidatione, seu jure belli, dotis, emti, secularisationis etc."

Johann Jacob Moser, von der deutschen Reichsstände Landen. S. 208: „Nach meinem Begriff sind Kammergüter diejenigen, deren Eigenthum dem Landesherrn zusteht, und deren Gefälle zu seiner Kammer gezogen werden, um davon seinen und seiner Familie Unterhalt, auch die ihm obliegenden Regierungs- und andere Ausgaben zu bestreiten."

„Andere Scribenten behaupten dagegen: Das Eigenthum der Kammergüter gehöre dem Staate, der Regent habe nur die Nutznießung davon, und deshalb seien diese Güter unveräußerlich. Ich halte aber alles dieses für grundfalsch und unerweislich ꝛc."

Nachdem Moser die privatrechtliche Entstehung des Kammervermögens geschichtlich entwickelt hat, fährt er fort: „Wie kann man denn dem Staate das Eigenthum der Kammergüter zuschreiben? Wer dieses behaupten will, muß darthun: 1) daß der Staat einmal das Eigenthum und die Nutznießung dieser Güter gehabt habe; 2) daß der Staat die Nutznießung davon dem Regenten überlassen; 3) sich selbst aber das Eigenthum vorbehalten habe; auch 4) wann und wie dieses geschehen sei? Alles dieses ist aber in Ewigkeit unerweislich. Wollte man sodann auch gleich seine Zuflucht zu einem stillschweigenden Vertrage zwischen dem Regenten und seinem Volke nehmen, so wäre doch auch dieses ganz vergeblich und ungegründet. Unsere jetzigen Kur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften sind nicht so, wie sie jetzt sind, aus der Erde gewachsen, oder vor tausend und mehr Jahren so gewesen, sondern sind nach und nach entstanden, zusammengewachsen, haben zu- und abgenommen. Wo waren denn die Stände und Unterthanen, welche diese jetzigen Kammergüter hatten und von

denen sie auf die Regenten gekommen sind? Haben also der Staat, oder das Land, oder das gemeine Wesen, oder die Landstände und Unterthanen diese Güter nie gehabt, sind sie nicht von ihnen auf die Regenten gekommen, sondern sind sie von jeher der Regenten völliges Eigenthum gewesen, so kann ja auch der Regent nicht bloß die Nutznießung der Kammergüter haben, sondern sie sind ganz und allein sein, und der Staat hat nicht die geringsten Ansprüche daran."

v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. S. 14 f.: „Die deutschen Kammergüter sind in der Regel niemals als Eigenthum des Landes, sondern lediglich als Eigenthum der regierenden Familie zu betrachten rc.," und S. 11: „Nach richtigen Grundsätzen dienen die Privatgüter des Regenten nur zufälliger Weise zur Erleichterung der Staatslasten, indem sie den Staatsaufwand für die Person und die Familie des Regenten vermindern; sie werden aber deswegen dennoch kein Staatseigenthum. Dies kann jedoch durch ausdrückliche Erklärung des Regenten geschehen, wenn er seine Privatgüter oder einen Theil derselben mit Einwilligung der dabei interessirten Familienglieder den Staatsgütern einverleibt."

Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. §. 28: „In den weltlichen deutschen Staaten steht das Eigenthum an den Kammergütern (Familien-, Haus-, herrschaftliche-, Domanialgüter) keineswegs dem Staate oder Lande selbst, sondern allein der landesherrlichen Familie zu, daher müssen sie auch als Privatgüter der regierenden Familie, nicht aber als wahre Staatsgüter (woran selbst der Staat das Eigenthum, der Regent aber nur Besitz, Verwaltung und Benutzung hat) oder als Domänen im eigentlichen Sinn gebraucht werden, wie dies die Geschichte ihrer Entstehung bewahrheitet und über allen Zweifel erhebt."

Schmalz, deutsches Staatsrecht. §. 224: „Domänen oder die eigentlichen Güter des Landesherrn sind in neuern Zeiten durch ungereimte Fiction oft als National- oder Staatsgut angesehen, als ob sie von der Nation dem Landesherrn gegeben worden, um die Kosten der Regierung daraus zu bestreiten. Nicht nur die Geschichte widerspricht dem, als welche zeigt, daß sie wahres, wirkliches Eigenthum des Fürsten sind, oft schon ihrem Hause gehörend, ehe sie Fürsten wurden, sondern auch die platte Unmöglichkeit, daß je eine Nation, statt jährlich eine Steuer zu zahlen, ein Capital aufgebracht und den Fürsten gegeben hätte."

Jordan, Staatsrecht. §. 166. N. 1. rühmt denen, welche die Kammergüter für Eigenthum des Fürsten erklären, nach, daß sie mehr auf Geschichte und das positive Recht sähen.

Schmitthenner, Grundlinien des Staatsrechts. §. 55. S. 218 f.: „Der Begriff von Gütern, deren Eigenthum einem öffentlichen Institute, was auch der Staat ist, deren Benutzung aber zu den Zwecken dieses Institutes dem zeitlichen Oberhaupte zusteht, ward auf die Patrimonialgüter weltlicher Landesherren (Kammergüter oder Domänen) erst nach dem westfälischen Frieden, wo die Hausmacht der Fürsten in den Hintergrund trat, ihre Staatsgewalt aber sich kräftig zu entwickeln begann, mit Unrecht ausgedehnt."

Es würde ein Leichtes sein, noch weit mehrere[1]) zu citiren, die sich in gleicher Weise äußern, doch es sei hiermit genug, hören wir nun die Ansichten der Gegner. Sie lassen sich nach drei verschiedenen Richtungen unterscheiden und stehen sich einander selbst mehr oder minder gegenüber.

Die eine Meinung geht dahin, daß die Frage aus allgemeinen staatsrechtlichen Principien heraus gar nicht entschieden werden könne. Die Präsumtion sei weder für das Eigenthum der fürstlichen Familie noch für das Eigenthum des Staates am Kammervermögen. Überall sei der Erwerbstitel entscheidend und positive Gesetzgebung und Geschichte des einzelnen Landes maßgebend[2]).

---

1) Vergl. Schnaubert, Staatsrecht der ges. Reichslande. §. 143. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 7. 13. 14. Posse, Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. S. 39. 43. 64. Die Gegner citiren ihn, weil er das Kammervermögen zur Staatsverlassenschaft zählt, für ihre Meinung, jedoch mit Unrecht, denn er sagt ausdrücklich: „Es gehöre nur accessorisch zur Staatsverlassenschaft, und zwar nur so lange, als die Regierung bei der Familie bleibe; sobald aber die Regierung auf ein anderes, nicht in den Fideicommißverband eingeschlossenes Geschlecht übergehe, gehöre das Stamm- und Fideicommißgut zur Privatverlassenschaft." Hagemann, Landwirthschaftsrecht. §. 80 f. Krätzer, Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland. S. 93. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 1. Aufl. Bd. III. S. 34 f. Zöpfl, Staatsrecht. S. 125 u. 359. N. 3. Fischer, der deutsche Adel. Bd. I. §. 38. Böttiger a. a. O. S. 13. Das citirte Rechtsgutachten über den Civillistenvertrag in S. Altenburg. S. 13 f. Die Domänenfrage in S. Altenburg. S. 3 f. Über die Domänenfrage in S. Meiningen. S. 14 f. Schneider, über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten. Leipzig 1831.

2) Maurenbrecher a. a. O. §. 201. Note r. — Weiß, Staatsrecht. Re-

Andere erklären das Kammervermögen dagegen schlechthin für Staatseigenthum, das besondere Rechtsverhältnis in Betreff der Mediatisirten als eine durch die Rheinbunds- und Bundesacte gemachte Ausnahme bezeichnend [1]).

Noch andere betrachten die Kammergüter als ein zwischen dem Privat- und dem Staatsvermögen mitten inne stehendes Besitzthum, welches sich im Eigenthume des Landesherrn als solchen befindet, und bei einem Dynastiewechsel auf das neue Staatsoberhaupt übergeht [2]).

Die Gründe, auf welche sich die gegnerischen Ansichten stützen, sind folgende:

1) Die Verbindung des Kammervermögens mit der Landeshoheit.

2) Die Subsidiarität der Steuerpflicht der Unterthanen.

Beides ist schon gewürdigt und gezeigt worden, daß gar nicht selten die Landeshoheit ungetheilt blieb, während das Kammervermögen getheilt wurde, daß mithin die Verbindung zwischen beiden nicht absolut nothwendig war, und, wo sie stattfand, nicht aus dem staatsrechtlichen Charakter des Kammervermögens, sondern aus der privatrechtlichen Auffassung der Landeshoheit folgte; und daß ferner die Subsidiarität der Steuerpflicht der Unterthanen nicht existirt hat.

3) Die Concurrenz der Landstände bei Verwaltung und Veräußerung des Kammervermögens.

Abgesehen davon, daß solche Concurrenz früher Ausnahme war,

---

gensburg 1843. Bd. II. §. 265. N. i. — Rotteck, im Staatslexikon Artikel Domänen.

1) Klüber a. a. O. §. 233. — v. Aretin, constitutionelles Staatsrecht. Bd. I. S. 146. Bd. II. S. 311. — v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. — v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande. Th. II. S. 29. — v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltl. Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. 1800. S. 8 f. — (Florencourt), Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltl. Reichsstände. 1795.

2) Gönner, Staatsrecht. §. 450. — Rau, Finanzwissenschaft. Ausg. 3. §. 91. — Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. II. S. 35 f. — Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen a. a. O., welches zwar sagt, daß das Kammervermögen landesherrliches Eigenthum, aber zugibt, daß der Landesherr in seinem Verfügungsrechte durch die Rechte der Agnaten beschränkt sei. S. 170 u. 175 f.

nicht aus der Natur des Kammervermögens folgt und stets auf speciellem Titel beruht, wie oben ausgeführt wurde, vermag dieser Umstand das Eigenthum ebenso wenig umzugestalten, als überhaupt Veräußerungs- und Verpfändungsverbote ꝛc., die ja häufig den Gütern anderer Privatpersonen ankleben und die Eigenthümer derselben beschränken — man denke nur an vasallitisches, an fideicommissarisches, an geschlossenes Gut — deren Eigenthumsrecht aufzuheben vermögen.

4) Die Bestreitung der Regierungskosten aus dem Kammervermögen.

Die bloße Verwendung der Domanialeinkünfte für den Aufwand der Regierung konnte das Eigenthumsrecht nicht ändern, es insbesondere nicht dem Staate verschaffen, direct nicht, weil selbst die vertragsmäßige theilweise Verwendung von Nutzungen einer Sache nicht unter die Rechtstitel gehört, mittelst deren das Eigenthum an der Sache selbst von dem Dritten erworben wird; indirect aber nicht, weil jene Verwendung den juristischen Besitz der betreffenden Familien des hohen Adels am Domänenvermögen nicht in einen Besitz auf fremden Namen (auf den Namen des Staates) umzuwandeln vermochte, somit schon deshalb für den Staat eine Acquisitivverjährung nicht begründen konnte. Die Umwandlung des juristischen Besitzes in einen Besitz auf den Namen eines Dritten setzt eine juristische Thatsache voraus, durch welche das Eigenthumsrecht des Dritten an der Sache, oder mindestens das Recht desselben auf juristischen Besitz unzweifelhaft anerkannt wird. Zu diesen Thatsachen gehört die Verwendung der Domanialrevenüen in der gedachten Weise an und für sich schon nicht, und würde denselben um so weniger beigezählt werden können, als die Besitzer jenes Vermögens über dasselbe, dieser Verwendung ungeachtet, nach wie vor gemäß den Erbverträgen und den Hausgesetzen selbständig und frei verfügt haben[1]). Überdies wurde ja die Leistung der Regierungskosten, mit Ausschluß des Aufwandes der landesherrlichen Familie selbst, unterbrochen, das Kammervermögen fast überall von Abgaben und Lasten gänzlich befreit und der heutige Staat hatte vor Auflösung des deutschen Reiches keinen andern Vertreter, welcher Rechte für ihn erwerben konnte, als den Landesherrn selbst.

5) Die Erlangung der Souveränetät.

Die Ausbildung der einzelnen Reichsländer zu Staaten und der

---

1) Vergl. die Domänenfrage in S. Altenburg. S. 21.

Reichsstände zu Souveränen hat nur eine staatsrechtliche Bedeutung. Die Souveränetät ist kein Titel, auf welchen hin der Staat an und für sich Privateigenthum an sich ziehen und erwerben kann, sie begründet keine ungebundene Uneingeschränktheit und kann weder von den neuen Souveränen selbst, noch von Dritten dazu benutzt werden, um in wohlbegründete Eigenthumsrechte am Domanialvermögen einzugreifen. Es ergibt sich dies auch daraus, daß die Transformation der Kammergüter in Staatsgut in vielen deutschen Staaten nach der Auflösung des Reiches auf dem Wege der Gesetzgebung vollzogen worden ist, dergestalt, daß der Souverän in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Familie und mit Zustimmung der agnatischen Familienglieder das Eigenthum am Kammervermögen, dem Familiengute, gegen Gewähr einer bestimmten Rente an den Staat abtrat.

6) Das Kammervermögen ist Theil der Staatsverlassenschaft.

Die Thatsache, daß der Regel nach, jedoch nicht immer, das Kammervermögen auf den Thronfolger vererbt und deshalb oft zur Staatsverlassenschaft gerechnet wird, erklärt sich aus der gleichmäßigen Behandlung des Kammervermögens und der Landeshoheit, die beide als ein nach Primogeniturgrundsätzen vererbliches Stammbesitzthum aufgefaßt wurden, und es ist dagegen auf das zu verweisen, was bezüglich des Grundes unter Ziffer 1 gesagt wurde.

7) Die Vermischung des Kammervermögens mit Staatsgut.

Zugegeben, daß eine solche Vermischung stattgefunden habe, so ist das doch keiner von den Fällen, wo durch die Vermischung Miteigenthum entsteht, um so weniger als zu der Zeit, wo jene Vermischung etwa vor sich gegangen, der Staat als Rechtssubject nicht existirte, mithin auch nichts eigenthümlich besaß, was da hätte vermischt werden können. Aber wäre das auch gewesen, dann würde doch die Vermischung an sich nicht geeignet sein, Domanialeigenthum zum Staatseigenthum zu machen. Man könnte mit demselben Rechte behaupten, dadurch sei das hinzugekommene Staatseigenthum Privateigenthum geworden. Beides würde unrichtig sein. Wenn feststünde, daß im Kammervermögen Eigenthum des Staats enthalten wäre, und wenn nicht dieses Eigenthum des Staates, z. B. der völkerrechtliche Erwerb, der Abwurf von hohen Regalien, an welches man wohl vorzugsweise denkt, untergegangen, wenn diese Güter nicht

durch Verjährung, Incameration, Reichsgesetzgebung ꝛc. von dem Landesherrn als Privateigenthum erworben worden wären, dann würde sich doch aus der Vermischung nichts weiter folgern lassen, als die Nothwendigkeit einer Scheidung der verschiedenen Eigenthümern gehörigen Vermögensmassen, und der Staat hätte gegenüber dem Landesherrn, welcher nach gemeinem Rechte Besitzer des Kammervermögens ist, zu beweisen, daß und an welchen Gegenständen, wann und auf welche Weise er das Eigenthum erworben habe.

8) Die Analogie vom Eigenthume an den kaiserlichen (Reichs)domänen.

Hiergegen ist zu bemerken, daß eine Analogie von dem Eigenthum an den Reichsdomänen auf das Eigenthum am Kammervermögen unstatthaft ist, weil das deutsche Reich ein Wahlreich war, während in den einzelnen Reichsländern die Regierungsgewalt anfänglich nach privatrechtlichen, später nach den Grundsätzen der Primogenitur forterbte, weil die Reichsdomänen dem Kaiser ausdrücklich bloß zur Benutzung überlassen, und eine Vererbung auf die Nachkommenschaft desselben durch die Wahlcapitulationen verboten war, während das Kammervermögen vom Vater auf den Sohn resp. die Agnaten überging und von einem ähnlichen ausdrücklichen Überlassen nie die Rede war.

Endlich hat man

9) aus mancherlei Staatsrechtstheorien aus unrichtiger Anschauung von der Entstehung des Kammervermögens und in den letzten Jahren hier und da, namentlich in den Landtagen kleiner Staaten aus mehr oder minder confusen Ideen von Volkssouveränetät zu folgern versucht, daß dem Staate das Eigenthum am Kammervermögen gebühre.

Was die Argumente einzelner Stimmen in jenen Landtagen anlangt, so ist eine Widerlegung derselben hier überflüssig, da sich ein Publicist ernstlich niemals auf die Allmacht des Volkes berufen kann, um die Qualität des Kammergutes als Patrimonial- und geschlechtsfideicommissarisches Eigenthum wegzudeduciren.

Die unrichtige Anschauung von der Entstehung jenes Vermögens besteht darin, daß einzelne angenommen haben, es wären einstmals vom Volke den Fürsten Güter und Rechte zum Nießbrauch und mit der Bedingung überlassen worden, den Abwurf für das Land zu verwenden.

Dergleichen ist in Deutschland nie vorgekommen.

Zuletzt noch die Deduction aus singulären Staatsrechtstheorien. Da heißt es: „der Staat ist ein Gemeinwesen aller Staatsangehörigen zur Erreichung gewisser Staatszwecke, und diejenigen Kosten, welche durch die Erreichung jener Zwecke entstehen, sind Staatsausgaben."

Im Wege rationeller Abstraction kam man dann weiter zu dem Satze, daß alles Vermögen, welches zur Deckung der Staatsausgaben diene, Eigenthum des Staates, Staatsgut sei, und stempelte auf diese Weise nicht allein das Kammergut, sondern auch das Kirchen- und Gemeindevermögen zum Eigenthume des Staates.

Wie falsch diese Schlußfolgerung ist, bedarf keines weiteren Beweises, es genügt die Bemerkung, daß die Erfindung eines unrichtigen Begriffes von Staatsgut, in Ermangelung einer Thatsache, welche nach gemeinem deutschen Recht Eigenthum zu übertragen geeignet ist, die rechtliche Natur des Kammervermögens als Patrimonial- und geschlechtsfideicommissarisches Eigenthum der Familien des bis 1806 regierenden hohen Adels aufzuheben oder umzuändern in keiner Weise vermag. Derartige philosophische Spielereien sind recht hübsch als Denkübungen und meinethalben berechtigt im Gebiete der Theorie, allein schlechthin unfähig, ein Recht zu erzeugen oder zu vernichten.

Dritter Abschnitt.

Die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens in den Sachsen-Ernestinischen Landen insbesondere.

Was in den beiden frühern Abschnitten über das landesherrliche Kammervermögen in Deutschland überhaupt gesagt worden ist, gilt selbstverständlich auch von dem Kammervermögen in den Sachsen-Ernestinischen Landen, dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, und es könnte daher die in der Überschrift dieses Abschnittes angekündigte Erörterung überflüssig erscheinen; allein wenn ich den Nachweis zu führen vermag, daß in irgend einem Lande

nach positiven und urkundlichen Zeugnissen der Geschichte und des particularen Staatsrechts das Kammervermögen wirklich so entstanden ist und in der That solche rechtliche Natur hat, wie ich von dem Kammervermögen in Deutschland überhaupt behauptet habe, so wird dies die Wahrheit der von mir gefundenen Resultate gewissermaßen besiegeln, und ähnlich der Probe, welche die Richtigkeit eines Rechenexempels bestätigt, von der Richtigkeit derjenigen Ergebnisse überzeugen, zu welchen die Ausführungen über die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens im allgemeinen gelangt sind.

Also wie ist das Kammervermögen in den Sachsen-Ernestinischen Ländern entstanden? Alte Chroniken melden, daß im Jahre 1036 Ludwig der Bärtige, der Stammvater der spätern Landgrafen von Thüringen, ein Verwandter des Kaisers Konrad II. und dessen Gemahlin Gisela, aus Franken nach Thüringen kam, in schwarzer Tracht und begleitet von zwölf fränkischen Edeln. Von den Grafen Biso von Gleichen und Günther von Käfernburg hatte er das Dorf Altenberga, am Fuße des Berges, wo einst der heilige Bonifacius gepredigt, Reinhardsbrunnen, Brotterode, Katterfeld u. a. käuflich an sich gebracht[1]). In diesen Besitzungen bestätigte ihn der Kaiser Konrad II., als er im Jahre 1039 zu Goslar am Harze Hof hielt, und verlieh ihm außerdem einen beträchtlichen Landstrich in dem nordwestlichen Theile des Thüringerlandes, die Loibe oder Laube geheißen. Dieser noch unangebaute Landstrich umfaßte die Gebiete von Tambach, Zella, Friedrichroda, Schmalkalden und den Inselsberg, mithin einen großen Theil des jetzigen Herzogthums Gotha.

In der desfallsigen Urkunde werden zunächst die Besitzungen aufgezählt und dann heißt es weiter: „Omnia quaecunque his lachis et terminis circumdata sunt cum villulis infra positis aut ponendis omnibusque suis appendiciis, viis et inviis, cultis et incultis, venationibus et piscationibus, exitibus et reditibus, cum omni utilitate, quae quocumque modo nominari vel dici possit, praedicto Ludovico comiti *his regalibus edictis in proprietatem perpetuam* stabilimus, hoc imperiali censura statuentes, ut nullus omnino hominum aliquid in his negotii nisi cum illius voluntate et jussu exercere praesumat.“

Kaiser Heinrich III. gestattete Ludwig dem Bärtigen zum Schutze

1) Döring, die Thüringer Chronik. S. 136. — Helmrich, Geschichte des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach. Weimar 1852. §. 12.

seines Landes bei Friedrichroda die Schauenburg zu erbauen, bestätigte ihn in allen seinen erkauften, geschenkt erhaltenen und sonst erworbenen Besitzungen, die insgesammt urkundlich genannt werden, mit den Worten: „Omnia quae cinguntur his terminis cum villulis infra positis aut ponendis, omnibusque suis appenditiis, hoc est areis, pratis, silvis, venationibus, piscationibus, montibus et vallibus, viis et inviis, cultis et incultis, aquis aquarumve decursibus, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis cum omni utilitate, quaecunque modo nominari vel dici possit, praedicto comiti Ludovico *his regalibus edictis stabilita in perpetuum fecimus.* Decernimus etiam, ut nullus omnino hominum seu quaelibet persona, potens aut impotens, princeps aut dux aliquid negotii in his locis nisi cum illius voluntate et jussu exerceat. Sed ipsi soli possidere, dare, commutare, cuicunque velit legitimo proprietatis jure potestative in sempiternum liceat [1])."

Graf Ludwig mit dem Barte war sehr reich, er kaufte „multa praedia et villas," wie die alten Geschichtsschreiber erzählen, erbaute Städte und Dörfer, trocknete Sümpfe aus und machte große Länderstrecken urbar. Im Jahre 1040 verheirathete er sich mit der Erbgräfin Cäcilie von Sangerhausen, des Markgrafen Ludolf von Sachsen Tochter. Sie brachte ihm als Morgengabe die Stadt Sangerhausen, 7000 Acker Artland, gar viele Güter und Zinsen, Dienstmannen, Schäfereien, Wildbahnen, Fischweiden und gemünztes Geld mit [2]).

Hatte sich auf diese Weise ein Stammgut der Thüringer Grafen gebildet, so lehrt die Geschichte weiter, daß und wie dasselbe von der Nachkommenschaft des Ahnherrn Ludwig vermehrt wurde. Sein Sohn Ludwig der Springer erbaute die Wartburg und Eisenach, seine Gemahlin Adelheid brachte ihm reiche Schätze und viele Besitzungen im Osterlande zu [3]). Der Enkel Ludwig des Bärtigen wurde zum Landgrafen erhoben, erwarb durch Heirath die Grafschaft Hessen und die Schirmvogtei über eine Anzahl von Klöstern [4]).

---

1) Beide Urkunden sind abgedruckt in der *Thuringia sacra.* Francof. 1737. p. 42. 44. — Vergl. *Eccard*, genealogia ducum Saxonicorum. p. 353.

2) Döring a. a. O. S. 138. — Helmrich a. a. O. §. 12.

3) Helmrich a. a. O. §. 16.

4) Döring a. a. O. S. 190 f. — Helmrich a. a. O. §. 19.

Nach dem Aussterben des Mannsstammes der Thüringer Landgrafen, die ihre Herrschaft, wie dies im Detail in jeder Geschichte von Thüringen mitgetheilt ist, durch Kauf z. B. von dem Abt zu Fulda unter Landgraf Ludwig dem Eisernen[1]), durch Heirath und sonst vergrößert hatten, gingen die Landgrafschaft Thüringen und die damit verbundenen Reichslehen in Folge Erbvergleichs und kaiserlicher Lehensanwartschaft 1242 auf den mächtigen Markgrafen Heinrich den Erlauchten über, welcher durch väterliche Hinterlassenschaft bereits Herr der Marken Meißen und Lausitz, sowie des Osterlandes war und durch Vermählung seines Sohnes mit der Tochter des Kaisers Friedrich II. das Pleißnerland, einen bedeutenden Theil des jetzigen Herzogthums Altenburg, an sein Haus[2]) brachte. Die sämmtlichen Allodialbesitzungen der Landgrafen von Thüringen erlangte Heinrich der Erlauchte lediglich in Folge Erbrechts und des mit Sophie von Brabant 1264 abgeschlossenen Erbvergleichs[3]).

In den folgenden Jahrhunderten vergrößerten die Landgrafen von Thüringen auf rein privatrechtliche Weise ihr Vermögen dergestalt, daß schon 1425, als Kaiser Sigismund den Landgrafen Friedrich den Streitbaren mit der sächsischen Kurwürde belieh, und jedenfalls zu Ende des 15. Jahrhunderts der bei weitem größere Theil des jetzt in den Sachsen-Ernestinischen Ländern vorhandenen Domanialvermögens erworben war[4]).

1) Landgraf Ludwig der Eiserne 1140—1172 kaufte von dem Abte zu Fulda die Städte Hattenhausen, Hildewartshausen und Kreuzburg, seine Gemahlin Jutta erbaute Weißensee.

2) Helmrich a. a. O. §. 36.

3) Helmrich a. a. O. §. 35.

4) Es würde zu weit führen, hier jeden einzelnen Kauf und Tausch, den Erwerb jedes einzelnen Amtes aufzuzeichnen, und wird die Bemerkung hinreichen, daß z. B. was das Großherzogthum Weimar betrifft, der privatrechtliche Erwerb von 14 Ämtern, einigen 20 Kammergütern, einer großen Anzahl Waldungen ꝛc. nachgewiesen ist in: meiner Domänenfrage im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach. Weimar 1854. S. 17 f. Was das Herzogthum Altenburg angeht, so ist zu vergleichen Gersdorf, zur Territorialfrage des Herzogthums S. Altenburg. Leipzig 1854, in welcher Schrift dargelegt wird, daß nicht allein die einzelnen Landestheile, sondern auch die einzelnen zum Domänenvermögen gehörigen Güter und Waldungen, die ersteren insgesammt, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auf rein privatrechtliche Weise an das herzogliche Haus gekommen sind.

Im Jahre 1485 theilte sich bekanntlich das sächsische Haus in die Ernestinische und Albertinische Linie. Kurfürst Ernst, welcher als Kurfürst die Gegend um Wittenberg herum besaß, erhielt Thüringen, Albert Meißen. Das Oster- und Pleißnerland wurde unter beide getheilt, die Bergwerke des Erzgebirges blieben gemeinsam.

Ebenso bekannt ist es, daß der Enkel des Kurfürsten Ernst, Johann Friedrich der Großmüthige, und somit die Sachsen-Ernestinische Linie überhaupt nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg 1547 den größten Theil der von ihr regierten Lande und die Kur verloren hat. Die Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547, in welcher der desfallsige Verzicht des Kurfürsten enthalten ist, bestimmte zugleich, daß seine Söhne eine Anzahl Ämter, Schlösser und Güter im Werthe von 50,000 Gulden Rente erhalten sollten.

Diese Urkunde und der kaiserliche Restitutionsbrief vom 27. August 1552, mittelst dessen der Kurfürst Johann Friedrich wieder in den Reichsfürstenstand aufgenommen und die alten Erbverbrüderungen bestätigt wurden, weisen der Sachsen-Ernestinischen Linie diejenigen Landestheile an, welche jetzt die Hauptmasse der Staaten Weimar, Gotha und Altenburg bilden.

Um das vom Kaiser bestimmte Einkommen, jährlich 50,000 Gulden, zu erhalten, berechnete man die Nettoeinnahme der einzelnen Ämter nach den von den Vögten und Rentmeistern geführten Verwaltungsrechnungen und zählte dann die erforderliche Anzahl Ämter zusammen.

In jenen Urkunden werden die Schlösser, Ämter und Güter einzeln genannt, und „erblich und zu Erstattung ihres jährlichen Einkommens dem Kurfürsten Johann Friedrich, seinen Söhnen und Nachkommen" übereignet; gewiß ein klarer Beweis, daß sie Patrimonialeigenthum gewesen und resp. neu geworden sind.

Im Jahre 1553 starb der Herzog Johann Ernst zu Koburg, ein Stiefbruder des Kurfürsten, ohne Nachkommenschaft. Dadurch fielen auf letztern die Haupttheile der jetzigen Herzogthümer Koburg und Meiningen zurück.

Durch den Naumburger Vertrag vom Jahre 1554 zwischen den Kurfürsten Johann Friedrich und August von Sachsen und durch den Anfall der Grafschaft Henneberg, welcher sich auf eine

vom Kaiser bestätigte Erbverbrüderung von 1554 und kaiserliche Lehensanwartschaft von 1573 gründete, wurden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mit ganz unerheblichen Ausnahmen alle diejenigen Länder, Güter und Rechte vereinigt, welche bis zum Jahre 1815 das Besitzthum des Sachsen-Ernestinischen Fürstenhauses bildeten.

Was die Vergrößerung des Großherzogthums S. Weimar im Jahre 1815 durch Abtretung preußischer, hessischer, königl. sächsischer und fuldaischer Gebietstheile anlangt, so ist zu gedenken, daß diese Erwerbungen, abgesehen davon, daß ein großer Theil bereits im 16. Jahrhundert Eigenthum des Sachsen-Ernestinischen Hauses gewesen, aber in Folge der Grumbach'schen Händel u. s. w. verloren gegangen war, ein Äquivalent für den Verzicht sein sollten, durch welchen das weimarische Haus die eventuellen Erbrechte aufgab, die ihm an der durch den König von Sachsen an Preußen abgetretenen Hälfte des Königreiches zustanden. Weimar war nemlich als älteste Ernestinische Linie der nächste Prätendent hinsichtlich des Wittenberger Kurkreises; in der goldenen Bulle lag der Vorzug bei Vererbung aller Kurlande klar begründet vor, und das sächsische Königshaus schien in dem Mannsstamme erlöschen zu sollen.

Wie sich allmählich aus den Ländern des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen die jetzigen vier Staaten entwickelt haben, bedarf hier keiner Auseinandersetzung; wohl aber ist nun dabei zu verweilen, auf welche Weise von den Sachsen-Ernestinischen Fürsten über das Kammervermögen verfügt worden ist. Dabei zeigt sich denn, daß man es stets als Eigenthum und zwar als Patrimonialeigenthum der fürstlichen Familie betrachtet und behandelt hat.

Dies beweisen:

1) Die Erbverbrüderungen zwischen Sachsen und Hessen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, vielfach im 15. und 16. Jahrhundert erneuert und vom Kaiser bestätigt.

Die Erbeinigungen zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie des Hauses Sachsen und gleichermaßen die Erbeinigungen unter den verschiedenen Zweigen der Ernestinischen Linie.

In allen diesen Fällen wird vereinbart: „daß beim Abgange der einen Partei ohne rechte Leibes-Lehenserben ihre Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Lehen und Pfandschaften mit Landen,

Leuten, Erbeigen, Kleinodien, Gülden, Schulden, Geschütz und zugehöriger Artollerey, auch aller andern fahrenden Habe, nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich, die Wir jetzund haben, oder Wir und unsere Leibes-Lehenserben erben und gewinnen mögen, auf die andere Partei und ihre Leibes-Lehenserben gänzlich zumal zu Erbe eigen fallen sollen."

Die Gültigkeit und fortdauernde Rechtsbeständigkeit dieser auch in den sächsischen Hausgesetzen anerkannten Erbverbrüderungen für die darunter begriffenen Häuser ist außer Zweifel.

2) Die Testamente der gemeinschaftlichen Stammväter, des Kurfürsten Johann Friedrich von 1553, des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar 1573 und des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha 1654. Sie enthalten außer der Erbeinsetzung in die Fürstenthümer, Lande und Lehen, auch noch die besondere Erbeinsetzung in Erbe und Eigen, Bewegliches und Unbewegliches. Besonders enthalten sie die Verordnungen, daß die Nachkommen alle Verbriefungen und andere Dispositionen und Contracte über das Kammervermögen getreulich erfüllen sollen.

Das Testament des Herzogs Ernst betrachtet die Kammersachen als Haushaltungssachen, scheidet davon die Landessachen und ordnet an, daß ein von ihm ernanntes Vormundschaftscollegium und sonst niemand in die Kammersachen gezogen werde.

3) Die vielfachen Erbtheilungen unter den fürstlichen Brüdern und Vettern.

Oftmals wurden die Kammergüter vertheilt, die Regierungsgewalt und das Land selbst aber gemeinschaftlich verwaltet.

So errichteten die vier Söhne des Herzogs Wilhelm von Weimar 1662 einen sogenannten Mutschirungsvertrag, der die Vertheilung der Kammerrevenüen bestimmte; das Land ließen sie ungetheilt und übertrugen die gemeinschaftliche Regierung ihrem ältesten Bruder Johann Ernst II., welcher deshalb die Landeshuldigung und die Reichslehen empfing.

So theilten ferner die sieben Söhne des Herzogs Ernst von Gotha durch Receß von 1677 verschiedene Activschulden, sowie etliche seit 1572 heimgefallene und sonst erhandelte Kammergüter. Die Landeshoheit wurde pro indiviso besessen und die Regierung gemeinschaftlich unter der Direction des ältesten Bruders geführt.

In ähnlicher Weise setzten sich fünf dieser sieben Brüder wegen des

gesammten übrigen Kammervermögens durch den mit kaiserlicher Bestätigung versehenen Receß von 1680 auseinander. Die eigentliche Landeshoheit mit allen Reichs- und Kreissachen, ferner mit allen Sachen, so die gesammte Landschaften betreffen, als: Ausschreibung gemeiner Land- und Ausschußtage rc. sollte unwiderruflich dem ältesten Bruder, dessen Descendenten und Nachfolgern übergeben werden, die andern Brüder dagegen erhielten erb und eigenthümlich jeder eine gewisse Zahl „Ämter, Städte und Güter mit denen in der Ämter Bezirk begriffenen Zehnten, Zinsen, Gülten, Renten, Vorwerken, Äckern, Weinwachs, Wiesen, Gehölzen, vollständiger Forst- und Waldnutzung, Wüsten, Schäfereien, Seen, Teichen rc."

Ferner wurden in den Recessen a) zwischen S. Saalfeld und S. Hildburghausen vom 16. Januar 1719; b) zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen vom 23. Januar 1720; c) zwischen S. Meiningen und S. Gotha vom 8. Mai 1721; d) zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen vom 23. Juli 1705 eine Reihe von Kammergütern schlechthin als Privatgüter vertauscht und getheilt, ohne daß die Landeshoheit verändert wurde.

Endlich ist in dem sogenannten Römhilder Receß, welcher zwischen den herzoglichen Häusern S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen, S. Koburg-Saalfeld am 28. Juli 1791 abgeschlossen wurde, einem Theile des Kammervermögens im Sachsen-Gothaischen Gesammthause Allodialqualität beigelegt und dem letzten männlichen Descendenten einer Speciallinie über diesen Theil inter vivos et mortis causa freie Disposition zugestanden worden.

Aber noch mehr! Bei vielen dieser Erbtheilungsverträge, z. B. dem genannten Receß von 1677 zwischen den sieben Söhnen Herzogs Ernst des Frommen von Gotha, stimmte die Abgrenzung der hoheitlichen Bezirke nicht überein mit der Abgrenzung der Kammergüter und Gefälle, so daß bis auf die neueste Zeit die einzelnen Speciallinien Kammervermögen in Bezirken besaßen, wo die Landeshoheit nicht ihnen, sondern einer andern Linie zustand.

Beweis genug, daß den Contrahenten nichts ferner gelegen hat als die Idee, die Rechte am Domanialvermögen, als einem Staatseigenthum, könnten nicht vom Staate und von der Staatsgewalt getrennt werden.

Eine erhöhte Bedeutung erhalten diese Momente noch dadurch, daß jene Verträge, in welchen das Kammervermögen vertheilt wurde, durch ein in der Sachsen-Koburg-Eisenberg-Römhildischen Successionssache unter dem 25. April 1714 ergangenes Reichshofrathserkenntnis: „in allen ihren Clauseln, Inhalt und Punkten, auctoritate Caesarea auf das kräftigste bestätigt und in allen bei dem Gesammthaus S. Gotha vorkommenden Regierungssuccessions- und andern dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Richtschnur und statu domestico gesetzt worden sind."

Selbst in diesem Jahrhundert, nemlich bei Theilung der herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande im Jahre 1826, haben die Herzöge zu Sachsen sich als Eigenthümer am Domanialvermögen gerirt und der herzoglich Sachsen-Koburgischen Speciallinie 50,000 Gulden an Kammerrevenüen überlassen gegen die Verpflichtung, die Allodialerbin zu befriedigen und die übrigen Linien gegen Ansprüche der Allodialerben zu vertreten.

4) Die Thatsache, daß sich Fälle finden, in denen das Kammervermögen besteuert wurde. So belegte der Herzog Johann Kasimir zu Koburg bei Gelegenheit einer allgemeinen Steuererhöhung durch Erlaß vom 25. April 1615 auch seine eigenen fürstlichen Kammergüter mit Steuern, welche Maßregel nutzlos und eine leere Täuschung geblieben sein würde, wären jene Güter nicht Eigenthum der regierenden Familie, sondern des Staates gewesen.

5) Die mit Zuziehung der Stände verfaßten Landesordnungen. Dieselben haben das Familieneigenthum am Kammervermögen ausdrücklich anerkannt, indem sie, wie z. B. diejenige von 1556 und die von Herzog Ernst zu Gotha 1653 erlassene, unter der Bezeichnung „Ämtergerechtigkeit", die Haupt- und Amtsleute lediglich an die Landesherrschaft verweisen und des Familieneigenthums durch die Benennung: „unsere eigenen Ämter, Kammergüter und Nutzungen" erwähnen.

6) Der Umstand, daß bei allen vorerwähnten Dispositionen über das Kammervermögen die Landstände nicht concurrirt haben.

Während die Hausgesetze der Sachsen-Ernestinischen Linie mehrfach der Landstände gedenken, z. B. heißt es im Testament des Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha von 1654: „seine Söhne sollen bei den

Steuersachen mit der gesambten Landstände oder derselben Ausschuß vorwissen und einrathen rc.", steht in jenen Urkunden von ihrer Theilnahme an der Verwendung des Kammervermögens nichts geschrieben. Ja es wird sogar hier und da, z. B. ebenfalls in jenem Testamente des Stammvaters der drei Speciallinien des Gesammthauses Gotha und dessen Erläuterung zur Regimentsverfassung ausdrücklich erklärt, daß über Verpfändungen, Veräußerungen und Verringerungen des Kammervermögens jeder Art ein von ihm eingesetztes Vormundschaftscollegium und seine Nachkommen insgesammt gehört werden sollen, und daß niemand weiter in dieser Beziehung zu entscheiden habe.

Völlig überzeugend aber ist, daß bei der Landestheilung zwischen den Söhnen des genannten Herzogs Ernst die Landschaften, namentlich auch zur Verwilligung der allgemeinen Steuern und Anlagen ungetrennt beisammen blieben, wodurch ihnen eo ipso schon jede Einwirkung auf das unter die fürstlichen Theilhaber erb- und eigenthümlich vertheilte Kammervermögen entzogen sein mußte, und daß es ferner am Schlusse eben dieses fürstbrüderlichen Erbtheilungsrecesses heißt: „die desfallsigen Bestimmungen sollen den getreuen Landschaften zu wissen gemacht und sie darauf verwiesen werden."

Wenn daher im Römhilder Receß von 1791 davon die Rede ist, daß bei Aufnahme neuer Kammercapitalien der Agnatenconsens, für gültige, d. h. für den Landessuccessor verbindliche Landesschulden die Zustimmung der Landstände erforderlich sei, so ist dies nur eine Bestätigung der Annahme, daß den Landständen auch damals noch kein Einfluß auf die Substanz der Kammergüter und ihre Revenüen eingeräumt war.

7) Die Eigenthumsrechte der S. Albertinischen Linie an ihrem Domanialvermögen.

Die Hauptlande der S. Ernestinischen Linie, Thüringen, Meißen, die Pflege Koburg, Henneberg, haben kein von den Landen der S. Albertinischen Linie verschiedenes Staatsrecht. Nun ist es aber bis zum Erlaß der neuen Verfassung von 1831 im Königreich Sachsen völlig unbestritten gewesen, daß sich das Kammervermögen dergestalt im Privateigenthum der regierenden Familie befunden hat, daß über dasselbe ohne alle Concurrenz der Stände verfügt werden konnte [1]).

---

1) v. Römer, Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen. Th. II. S. 291. — Weiße, Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Bd. II. S. 149.

Die Landstände machten sogar Vorstellungen, wenn der Nachfolger die Verfügung der Vorfahren nicht gelten lassen, sondern etwa frühere Veräußerungen als vermöge der fideicommissarischen Eigenschaft ungültig zurücknehmen wollte. In einer Schrift vom 17. Januar 1689 sagen die Stände ausdrücklich: „Die Vorfahren des Kurfürsten Johann Georg III., namentlich die Herzöge Albrecht, Georg und andere hätten oft große Geldsummen aufgenommen und wichtige Güter verkauft, vertauscht und verschenkt, ohne daß die Gültigkeit dieser Verfügungen in Zweifel gezogen worden wäre. Viel weniger seien die Kammergüter je für Domänen, deren Natur und Beschaffenheit eigentlich darin bestehe, daß das Eigenthum dem Staate gehöre, und der Nießbrauch sammt der Verwaltung überlassen werde, geachtet worden[1]."

Endlich

8) die Grundgesetze aus diesem Jahrhundert in den Sachsen-Ernestinischen Staaten.

Das Gesetz über die Bedeutung des Kammervermögens vom 17. April 1821 im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach sagt: „Das Kammervermögen begreift die Regalien, die liegenden Güter und nutzbaren Rechte des großherzoglichen Hauses, überhaupt alle diejenigen Gegenstände, deren Einkünfte jetzt oder mit gleichem Rechte künftig in die landesfürstliche Kammer fließen."

Nach Art. 38 des Grundgesetzes vom 23. Aug. 1829 für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ist „das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen Eigenthum des herzoglichen Specialhauses."

Ebenso erklärt §. 76 der Verfassungsurkunde vom 18. Aug. 1821 für Sachsen-Koburg-Saalfeld „das Domänenvermögen mit Ausschluß der Regalien und der durch Ausübung der landesherrlichen Gewalt von Publication der Verfassung an gezogenen Revenüen für dem regierenden herzoglichen Hause eigenthümlich zuständig."

Endlich ist auch laut des Grundgesetzes für S. Altenburg vom 29. April 1831 §. 18 „das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzin-

1) Weiße, Geschichte des Königreichs Sachsen. Th. II. S. 293.

sen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, auch Regalien Eigenthum des herzoglichen Hauses und erbt ungeschmälert in der Speciallinie dieses Hauses fort."

Wären nun auf diese Weise und durch diese geschichtlichen Documente und particulären Gesetze die Resultate, welche sich in Bezug auf das Kammervermögen überhaupt ergeben haben, in Betreff des Kammervermögens in den Sachsen-Ernestinischen Landen insoweit bestätigt worden, daß dasselbe Patrimonialeigenthum dieses Fürstenstammes ist, so sind nicht weniger beweiskräftige Urkunden für dessen Fideicommißeigenschaft vorhanden.

Für das Großherzogthum S. Weimar ist in dieser Richtung die auf Anrathen der Landstände verfaßte, von Kaiser Karl VI. bestätigte Primogeniturordnung des Herzogs Ernst August von 1741 das maßgebende Gesetz [1]). Dieselbe bestimmt: „Daß die Thronfolge, wie das Familiengut mit Ausschluß der Cognaten nach dem Rechte der Erstgeburt, das mit dem Familienfideicommisse des Hauses nicht vereinigte Privatvermögen, das Schatullgut, aber nach gemeinem sächsischen Rechte vererbt werden solle."

Ferner setzt sie die Apanage der nachgeborenen Prinzen fest und verweist hinsichtlich der Ausstattung für Prinzessinnen des Hauses auf das Herkommen, nach welchem dieselben bei ihrer Vermählung von dem Haupte des Geschlechts auszustatten sind, wozu eine besondere Verwilligung von Seiten der Landstände gefordert werden darf [2]). Die Töchter haben „zum Besten des männlichen Stammes auf alle Erbanfälle an Land und Leuten, Gütern liegend oder fahrend und allen andern, wie das Namen hat," eidlich Verzicht zu leisten.

Im Gesammthause Gotha, zu welchem die übrigen Ernestinischen Länder gehören, bestimmte schon der Stammvater Herzog Ernst im Jahre 1654 und später 1672 und 1674 letztwillig: „es sollten sowohl die Lande als das Hausvermögen, um den „fürstlichen Stand mit guter Reputation" aufrecht zu erhalten und „Aufnahme und Respect seines Hauses und seiner Nachkommen zu befördern," bei der männlichen Descendenz möglichst in Gemeinschaft verbleiben und „eine Veräußerung oder Verpfändung des Vermögens

1) Schweitzer, öffentliches Recht des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach. § 25 f.

2) Schweitzer a. a. O. §. 30.

nur mit gesammter Einwilligung und Zuthun sämmtlicher Söhne und Nachkommen geschehen, ohne solche Einwilligung oder der meisten Stimmen aber zu keiner Wirklichkeit vorgeschritten werden."

Obgleich der Wille des Herzogs Ernst, daß seine Söhne die Lande ungetheilt, gemeinschaftlich regieren sollten, nicht erfüllt wurde, so hielten sie doch bei allen Theilungen die Gesammtehand- und Mitbelehenschaft unter sich aufrecht, gestatteten nach dem fürstbrüderlichen Receß von 1677, mittelst dessen, wie erwähnt, einige Kammergüter vertheilt wurden, jedem der Contrahenten, seinen Güterantheil aus erheblichen Ursachen und nach vorher gepflogener Communication bis auf die Summe von 15,000 Thaler zu veräußern, während für die überbleibende ganze Summe beim kinderlosen Absterben einer Linie der Rückfall an das gesammte Haus vorbehalten wurde.

Dieselben Brüder setzten in dem vom Kaiser bestätigten Haupterbvergleich von 1680 bei Vertheilung der noch im Gesammtbesitz verbliebenen Kammergüter fest Art. VII.: „Es sind aber diejenigen Ämter, Städte und Güter, welche ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Dero Posteritaet zu Ihrer Erbportion mit Vorbehaltung der gesammten Hand nunmehro zu allen Zeiten erbeigenthümlich und unwiderruflich verbleiben sollen, nachfolgende" rc.;

und Art. XVIII.: „Über dieses haben Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten einander auch betheuerlich und bei Fürstlichen Worten versprochen und zugesagt, daß keiner befugt sein soll, icht was von seinen Intraden und Ämtern, Rechten und Gerechtigkeiten unter was Vorwand es auch geschehe, zu veräußern, zu verpfänden, oder sonst zu beschweren, sondern sie wollen" rc.

„Sollte aber ja aus erheblichen Ursachen und zu unvermeidlicher Noth ein Anlehen auf ein gewisses Stück aufzunehmen sein, soll solches auf freundbrüderliche Communication mit brüderlichem Consens geschehen, und dieser über 20,000 Thaler nicht ertheilt werden."

Ferner heißt es in der vom Herzog Franz Josias zu Sachsen-Koburg-Saalfeld am 2. November 1746 erlassenen Primogeniturconstitution:

„Damit aber auch Unsere bei Einführung des juris primogeniturae hegende Absicht, das Wohl- und gedeihliche Aufnehmen Unseres Fürstlichen Hauses zu erhalten rc. erreichet werde rc. so ermahnen Wir nicht nur Unseres Erstgeborenen Sohnes Liebden rc., daß Sie Ihre Revenüen zu Rath halten mögen, damit rc. das Kammerwesen gebessert werden möge, sondern Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß der jedesmalige Primogenitus und regierende Herr Unseres Fürstl. particulier Hauses sich aller Verpfänd- und Veräußerung jetzig- und künftiger Lande, liegender Güter und Zubehörung, ingleichen aller neuen Schulden-Wirkung durchaus und gänzlich enthalten, in unvermeidlichen Nothfällen aber dergleichen Veräußerungen, Verpfändungen und Geldaufnahmen nicht anders als mit vorgängiger Einwilligung aller sodann in Unserm Fürstlichen Haus sich befindenden *Appanagiatorum* vornehmen, im widrigen Fall aber dergleichen *Alienation* und Verpfändungen null und nichtig, auch die *Appanagiati*, wann Ihrer einer zur Succession gelanget, zu Abtrag derer ohne ihren Consens gewirkten Schulden in keinerlei Weise verbunden sein sollen."

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts nemlich im Römhilder Receß von 1791, als bereits in allen Speciallinien des Gesammthauses Gotha die Primogeniturordnung mit der Verpflichtung für den primogenitus, die nachgeborenen Prinzen zu apanagiren und die Prinzessinnen, gegen eidlichen Verzicht auf das Erbe des Mannsstammes, auszustatten, eingeführt war, haben die Herzöge von Sachsen nochmals sich dahin geeinigt und einander versprochen: „von *dato* an weder von den Landen, noch von den dabei befindlichen Kammergütern etwas zu veräußern, auch keine neuen Schulden zu machen."

Durch Hausstatut vom 21. Januar 1840 ist im Herzogthum S. Koburg-Gotha die Unveräußerlichkeit des dem herzoglichen Hause zuständigen Domanialvermögens wiederholt festgesetzt worden, und niemals hat man selbst seitens der Landstände, abgesehen von der neuesten Zeit, Anstand genommen, das fideicommissarische Eigenthum der Sachsen-Ernestinischen Häuser am Kammervermögen anzuerkennen.

So erklärt die Gesetzgebung des Großherzogthums S. Weimar in einem mit den Landständen verabschiedeten Gesetze von 1821 das

Kammervermögen für ein Stamm- und Familiengut des großherzoglichen Hauses;

so nennen die Landstände im Herzogthume S. Gotha das Kammervermögen in einer Erklärungsschrift vom Jahre 1840 fideicommissarisches Eigenthum der landesherrlichen Familie;

so bezeichnen alle Grundgesetze dasselbe als Eigenthum des fürstlichen Hauses und bestimmen zum Theil ausdrücklich, daß die Landesgesetzgebung die hausgesetzlichen Rechte und Pflichten des Fürsten nicht abändern könne.

Endlich sind auch diejenigen Rechtslehrer, welche das Kammervermögen im allgemeinen als Eigenthum des Staates resp. des Landesherrn als solchen ansprechen, übereinstimmend der Meinung, daß dasselbe in den Sachsen-Ernestinischen Landen nach deren Particulargesetzgebung Privat- und geschlechtsfideicommissarisches Eigenthum der fürstlichen Familie ist[1]).

Was nun die Beschränkungen des Eigenthums am Kammervermögen anlangt, so ergeben sich dieselben zunächst aus dessen fideicommissarischer Natur von selbst und sind verschieden in den verschiedenen Staaten der Sachsen-Ernestinischen Linie durch die Hausgesetze geregelt, welche die Unveräußerlichkeit jenes Vermögens, Abfindung der männlichen Descendenz und Ausstattung der weiblichen Nachkommenschaft anordnen.

Die citirten Grundgesetze haben übereinstimmend die Veräußerung, Verpfändung und Verringerung des Domanialgutes an die Genehmigung der Landstände geknüpft und denselben zugleich eine mehr oder minder weitgreifende Concurrenz bei der Verwaltung gestattet. Daß eine derartige Befugnis der Stände nicht geeignet ist, das Eigenthumsrecht selbst umzugestalten, wie in einem frühern Abschnitte im allgemeinen behauptet wurde, geht recht schlagend aus eben jenen Grundgesetzen hervor, welche in dem einen Artikel den Landständen die fraglichen Rechte zugestehen und in einem andern Artikel das Kammervermögen für Eigenthum des fürstlichen Hauses erklären.

Die Lasten, welche dem Domanialgute in den Sachsen-Ernestinischen Landen aufruhen, bestimmen sich zuvörderst, wie die Be-

---

1) Klüber a. a. O. §. 332. N. f. verglichen mit §. 333. N. d. — Das Gutachten der Tübinger Juristenfacultät a. a. O. S. 168. — Maurenbrecher a. a. O. S. 371.

schränkungen in Betreff der Disposition, nach den bezüglichen Hausgesetzen, sie gründen sich auf dessen Fideicommißqualität.

Allein es ist weiter nicht minder gewiß, daß die Einkünfte aus dem Kammervermögen den Regierungsaufwand bestritten haben. Unterstützt wurde die Kammercasse, welche außerdem die Kosten für die Unterhaltung der fürstlichen Familie und den Hofstaat, sowie alte auf den Domänen ruhende Stiftungen zu tragen hatte, durch eine Beisteuer aus der Landschafts- oder Steuercasse, welcher die eigentlichen allgemeinen Landeslasten im Gegensatz zu den Regierungsausgaben zu übernehmen oblag.

Die Grundgesetze aus diesem Jahrhundert haben für jeden einzelnen Staat die Beitragspflicht des Kammervermögens zu den Staatsbedürfnissen besonders geregelt.

Zum Schlusse ist noch die Thatsache zu erwähnen, daß in den Jahren 1848 und 1849 in allen vier Staaten der Sachsen-Ernestinischen Linie das Kammervermögen an den Staat abgetreten wurde, ein neuer Beweis, daß es bis dahin nicht Eigenthum des Staates war, und daß wiederum in allen vier Staaten in den verwichenen Jahren jene in der Zeit großer Aufregung getroffenen Vereinbarungen aufgehoben und durch neue Verabschiedungen zwischen den Regierungen und Ständen die frühern Rechtsverhältnisse über das Eigenthum am Kammervermögen wieder hergestellt worden sind.

Vollert, Anton

Die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermog̈ens in Deutschland üb̈erhaupt und in den Sachsen-Ernestinischen Landen insbesondere

Jena 1857